



ENTWURF EINES ERLASSES ZUR UMSETZUNG DER TECHNISCHEN, FUNKTIONALEN UND INHALTLICHEN SPEZIFIKATIONEN, DIE IN DER VERORDNUNG ZUR FESTLEGUNG DER ANFORDERUNGEN AN COMPUTER- ODER ELEKTRONISCHE SYSTEME UND SOFTWARE ZUR UNTERSTÜTZUNG DER RECHNUNGSSTELLUNGSVERFAHREN VON WIRTSCHAFTSBETEILIGTEN UND FACHLEUTEN SOWIE ZUR STANDARDISIERUNG DER FORMATE FÜR RECHNUNGSDATENSÄTZE, ANGENOMMEN DURCH DAS KÖNIGLICHE DEKRET 1007/2023 VOM 5. DEZEMBER 2023 UND ARTIKEL 6 ABSATZ 5 DER VERORDNUNG ZUR REGELUNG DER VERPFLICHTUNGEN BEI DER RECHNUNGSSTELLUNG, ANGENOMMEN DURCH DAS KÖNIGLICHE DEKRET 1619/2012 VOM 30. NOVEMBER 2012, AUFGEFÜHRT SIND.

I

Mit Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe j des Allgemeinen Steuergesetzes 58/2003 vom 17. Dezember 2003 wurde eine neue formale Steuerpflicht eingeführt, die vorsieht, dass Hersteller, Vermarkter und Nutzer von Computer- oder elektronischen Systemen und Software zur Unterstützung der Buchführungs-, Rechnungs- oder Verwaltungsverfahren der Wirtschaftsteilnehmer unterstützen, die Integrität, Speicherung, Zugänglichkeit, Lesbarkeit, Rückverfolgbarkeit und Unveränderlichkeit der Datensätze gewährleisten müssen, ohne dass Interpolationen, Auslassungen oder Änderungen in den Systemen selbst vorhanden sind, und dass sie ordnungsgemäß zertifiziert sein und Standardformate für ihre Lesbarkeit verwenden müssen.

Der letzte Zweck dieser Bestimmung besteht darin, die Herstellung, die Produktion, die Einfuhr und den Besitz von Computersystemen und Software zu verhindern oder zu behindern, die die Manipulation oder Verschleierung von Buchführungs-, Rechnungs- oder Verwaltungsdaten der Steuerverwaltung gegenüber ermöglichen oder erleichtern, indem die Genehmigung der technischen Spezifikationen, die diese Systeme und Software erfüllen müssen, sowie ihre Zertifizierung und die zu verwendenden Standardformate einer späteren regulatorischen Entwicklung unterzogen werden.

In Bezug auf Computer-Rechnungssysteme ist die regulatorische Umsetzung in der Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an Computer- oder elektronische Systeme und Software zur Unterstützung der Rechnungsstellungsverfahren von Wirtschaftsbeteiligten und Fachleuten sowie zur Standardisierung der Rechnungsstellungsformate festgelegt, die mit dem Königlichen Dekret 1007/2023 vom 5. Dezember 2023 genehmigt wurde und in der die Anforderungen festgelegt sind, die diese Systeme erfüllen müssen, um die Integrität, Speicherung, Zugänglichkeit, Lesbarkeit, Rückverfolgbarkeit und Unveränderlichkeit der Rechnungsdatensätze zu gewährleisten.

Mit diesem Königlichen Dekret werden auch bestimmte Änderungen der Verordnung zur Regelung der Verpflichtungen bei der Rechnungsstellung eingeführt, die durch das Königliche Dekret 1619/2012 vom 30. November 2012 genehmigt wurde, einschließlich des in Artikel 6 eingefügten neuen Abschnitts 5, der einen „QR“-Code und gegebenenfalls einen Vermerk auf Rechnungen enthält, die von den in Artikel 7 der Verordnung genannten Computersystemen ausgestellt werden, mit denen die



Anforderungen an Computer- oder elektronische Systeme und Software zur Unterstützung der Rechnungsstellungsverfahren von Wirtschaftsbeteiligten und Fachleuten sowie die Standardisierung der Formate für Rechnungsdatensätze festgelegt werden.

Zweck dieses Erlasses ist es, im Rahmen der behördlichen Genehmigung bestimmte Aspekte und Inhalte zu präzisieren und zu genehmigen, auch wenn die Komplexität der detaillierten Festlegung der Merkmale, die alle Computer-Rechnungssysteme sehr unterschiedlicher und heterogener Wirtschaftszweige erfüllen müssen, sowie die zunehmende technologische Entwicklung der Unternehmensführung, die eine sofortige Anpassung der Rechtsvorschriften an Umstände erforderlich machen kann, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Ministerialerlasses noch nicht vorhersehbar waren, es erforderlich machen, die Nationale Agentur für Steuerverwaltung zu ermächtigen, die technischen Spezifikationen zu vervollständigen und auf ihrer Website zu veröffentlichen, die die Computer-Rechnungssysteme bei der Umsetzung ihrer Bestimmungen erfüllen müssen.

II

Dieser Erlass besteht aus 21 Artikeln, 2 Zusatzbestimmungen, 1 Schlussbestimmung und 1 Anhang.

Kapitel I („Allgemeine Bestimmungen“) des Ministerialerlasses besteht aus den Artikeln 1 und 2. Artikel 1 regelt den Gegenstand des Ministerialerlasses und definiert einige Begriffe, die später verwendet werden sollen, während in Artikel 2 die Bedingungen festgelegt sind, die ein computergestütztes Rechnungsstellungssystem erfüllen muss, das zwei oder mehr Steuerpflichtige unterstützen kann.

Kapitel 2 („Technische und funktionelle Spezifikationen der Merkmale und Anforderungen an Computer-Rechnungssysteme“) besteht aus vier Abschnitten.

Der erste Abschnitt („Besonderheiten im Fall von VERI*FACTU Computersystemen“) hat einen einzigen Artikel, Artikel 3 mit entsprechender Überschrift.

Der zweite Abschnitt („Anforderungen an die Übermittlung von Informationen an die Steuerverwaltung“) enthält die Artikel 4 und 5. Der erste beschreibt die Handlungen, die ein Computer-Rechnungssystem durchführen kann, damit davon ausgegangen werden kann, dass es in der Lage ist, die Informationen zu übermitteln, und im zweiten werden die Identifizierungs- und Authentifizierungssysteme beschrieben, die für die Übermittlung dieser Informationen als gültig gelten.

Der dritte Abschnitt („Merkmale, die von Computersystemen zu garantieren sind“) umfasst drei Artikel, nämlich die Artikel 6 bis 8, die die Voraussetzungen festlegen, die Computerfakturierungssysteme erfüllen müssen, damit davon ausgegangen werden kann, dass sie den Grundsätzen des Artikel 8 Absatz 2 der durch das Königliche Dekret 1007/2023 vom 5. Dezember 2023 genehmigten Verordnung entsprechen. Artikel 6 befasst sich mit dem Grundsatz der Integrität und der Unveränderlichkeit der Rechnungsdatensätze; Artikel 7 betrifft den Grundsatz der Rückverfolgbarkeit; Artikel 8 regelt die Grundsätze der Aufbewahrung, Zugänglichkeit und Lesbarkeit der Rechnungsdatensätze.

Dieses Kapitel umfasst einen letzten Abschnitt mit der Überschrift „Sonstige Anforderungen an Computersysteme“, der einen einzigen Artikel enthält, nämlich Artikel 9, in dem die Merkmale entwickelt werden, die die Ereignisprotokolle der Computer-Rechnungssysteme aufweisen müssen, damit die in Artikel 8 Absatz 3 der



durch das Königliche Dekret 1007/2023 vom 5. Dezember 2023 genehmigten Verordnung festgelegten Voraussetzungen als erfüllt gelten.

Kapitel 3 („Generation und Inhalt der Rechnungsdatensätze“) regelt in den Artikeln 10 und 11 des Ministerialerlasses das Format und die Kodierung sowie den Aufbau, den Inhalt und das Format der Registrierungs- und Stornodatensätze. Aufbau, Inhalt und Format der Datensätze sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 12, der ebenfalls in Kapitel 3 enthalten ist, regelt die Informationen, die im Falle einer Zulassung oder einer Entscheidung über die Nichtanwendung zu übermitteln sind.

Im selben Kapitel werden dann die Spezifikationen für den „Hash“ entwickelt, in Artikel 13 wird die elektronische Signatur entwickelt, und in Artikel 14 werden die Rechnungsstellungs- und Ereignisdatensätze entwickelt.

Kapitel 4 („Konformitätserklärung für Computersysteme“) besteht aus einem einzigen Artikel, nämlich Artikel 15, in dem der Mindestinhalt sowie die empfohlenen Inhalte festgelegt sind. Es legt auch den Ort fest, an dem die Konformitätserklärung zu finden ist, und regelt die Fälle, in denen EDV-Fakturierungssysteme aus verschiedenen Komponenten bestehen, die von verschiedenen Herstellern umgesetzt werden.

Kapitel 5 über die Merkmale der freiwilligen Einreichung durch „überprüfbare Systeme zur Ausstellung von Rechnungen“ oder „VERI*FACTU“ enthält zwei Artikel. Artikel 16 regelt die technischen Spezifikationen, die solche Computer-Rechnungssysteme erfüllen müssen, und in Artikel 17 sind die Bedingungen für die Registrierung und der Zeitrahmen für den Verzicht auf dieses freiwillige System festgelegt.

Kapitel 6 trägt die Überschrift „Vorlage von Rechnungsdatensätzen zur Beantwortung einer Anfrage“. Es hat nur einen Artikel, nämlich Artikel 18, der die Bedingungen regelt, unter denen die von der Verwaltung angeforderten Datensätze gemäß Artikel 14 Absatz 2 der durch das Königliche Dekret 1007/2023 vom 5. Dezember 2023 angenommenen Verordnung vorzulegen sind.

Kapitel 7 befasst sich mit den „Anforderungen an die von der Steuerverwaltung entwickelte Rechnungssoftware“ gemäß Artikel 7 Buchstabe b der durch das Königliche Dekret 1007/2023 vom 5. Dezember 2023 angenommenen Verordnung. Es hat auch einen einzigen Artikel, nämlich Artikel 19, in dem die Bedingungen und Grenzen dieser Rechnungssoftware für die Verwendung durch Steuerpflichtige festgelegt sind.

Das letzte Kapitel, Kapitel 8 („Auf Rechnungen zu machende zusätzliche Angaben“) besteht aus zwei Artikeln. Artikel 20 enthält die in die Rechnung aufzunehmenden visuellen Darstellungen, d. h. den QR-Code (oder ein Ersatzelement, wenn die Rechnung elektronisch ist) und gegebenenfalls den Hinweis, dass das die Rechnung ausstellende computergestützte Rechnungssystem „VERI*FACTU“ ist. Artikel 21 wiederum legt die Merkmale des QR-Codes fest.

Die erste Zusatzbestimmung ermächtigt die Nationale Agentur für Steuerverwaltung, auf ihrer Website die technischen Einzelheiten zu veröffentlichen, die erforderlich sind, um die Spezifikationen des Erlasses ergänzen zu können, um sie umsetzen zu können.

In der zweiten Zusatzbestimmung wird die Verantwortung für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Nationale Agentur für Steuerverwaltung festgelegt.



Die einzige Schlussbestimmung sieht vor, dass der Ministerialerlass am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt.

Der Anhang enthält die allgemeine Struktur der im Erlass genannten Dateien mit dem Format und den Merkmalen ihrer Felder.

III

Im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes 39/2015 über das gemeinsame Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen vom 1. Oktober 2015 wurde dieser Erlass im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit, der Wirksamkeit, der Verhältnismäßigkeit, der Rechtssicherheit, der Transparenz und der Effizienz erstellt.

Dieser Erlass steht im Einklang mit den Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Rechtswirksamkeit, da er zur Umsetzung der Verpflichtung nach Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe j des Allgemeinen Steuergesetzes 58/2003 vom 17. Dezember 2003 erforderlich ist.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird auch insoweit beachtet, als er die Vorschrift enthält, die erforderlich ist, um die Ziele zu erreichen, die seine Annahme rechtfertigen.

Im Hinblick auf den Grundsatz der Rechtssicherheit wurde sichergestellt, dass der Text mit dem übrigen nationalen Rechtssystem und dem Rechtssystem der Europäischen Union im Einklang steht, wodurch ein stabiler Regulierungsrahmen geschaffen wird.

Der Grundsatz der Transparenz wurde unbeschadet seiner amtlichen Veröffentlichung im Amtsblatt durch die Veröffentlichung des Entwurfs des Erlasses und seines Berichts auf der Website des Finanzministeriums gewährleistet, damit er allen Bürgern während des öffentlichen Anhörungs- und Informationsverfahrens bekannt gemacht werden kann.

Was schließlich den Grundsatz der Effizienz betrifft, so wurden Anstrengungen unternommen, um sicherzustellen, dass der Rechtsakt den geringsten Verwaltungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger sowie die niedrigsten indirekten Kosten verursacht und die rationelle Verwendung öffentlicher Mittel sowie die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Haushaltsstabilität und der finanziellen Nachhaltigkeit fördert.

Die dritte Schlussbestimmung des Königlichen Dekrets 1007/2023 vom 5. Dezember 2023 zur Annahme der Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an Computer- oder elektronische Systeme und Software zur Unterstützung der Rechnungsstellungsverfahren von Wirtschaftsbeteiligten und Fachleuten sowie der Standardisierung der Formate für die Rechnungsdatensätze ermächtigt den Leiter des Finanzministeriums, die zu ihrer Umsetzung und Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu erlassen, und Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung über die Pflichten bei der Rechnungsstellung, die mit dem Königlichen Dekret 1619/2012 vom 30. November 2012 erlassen wurde, ermächtigt ihn, die technischen und funktionalen Spezifikationen für die Erstellung des QR-Codes und gegebenenfalls des dazugehörigen Satzes festzulegen.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass die oben genannten Ermächtigungen dem Ersten stellvertretenden Ministerpräsidenten und Finanzminister gemäß Artikel 5 und der zweiten Schlussbestimmung des Königlichen Dekrets 829/2023 vom 20. November 2023 zur Umstrukturierung der Ministerien, geändert durch das Königliche Dekret 1230/2023 vom 29. Dezember 2023, übertragen werden.



Aufgrund dessen erlasse ich:

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. *Gegenstand, Ziel und Begriffsbestimmungen.*

1. Zweck dieses Erlasses ist es, die technischen, funktionalen und inhaltlichen Aspekte der Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an Computer- oder elektronische Systeme und Software zur Unterstützung der Rechnungsstellungsverfahren von Wirtschaftsbeteiligten und Fachleuten sowie die Standardisierung der Rechnungsstellungsformate, die mit dem Königlichen Dekret 1007/2023 vom 5. Dezember 2023 angenommen wurde, im Einzelnen festzulegen (im Folgenden „Verordnung“).

In Kapitel VIII werden auch die technischen und funktionalen Spezifikationen für die Erstellung des QR-Codes und gegebenenfalls des Satzes festgelegt, der in den Rechnungen enthalten sein muss, die von den in Artikel 7 der Verordnung genannten Computersystemen ausgestellt werden, wie in Artikel 6 Absatz 5 der durch das Königliche Dekret 1619/2012 vom 30. November 2012 angenommenen Verordnung über die Pflichten bei der Rechnungsstellung genannt.

2. Für die Zwecke dieses Erlasses werden folgende Begriffsbestimmungen festgelegt:

- a) Computer-Rechnungssystem oder – kurz gesagt – Computersystem: es wird auf die Definition in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung verwiesen.
- b) Rechnungsstellungskomponente eines Computersystems oder in abgekürzter Form, Komponente: eine Reihe von Hardware und Software, die für die Umsetzung einiger der in der Verordnung und in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Computersysteme oder für die Steuerung, Verwaltung und Kontrolle ihrer Umsetzung verantwortlich ist.
- c) Hauptrechnungsstellungskomponente eines Computersystems oder, in abgekürzter Form, Hauptkomponente: die Komponente, die für die Ausführung der Funktionen zuständig ist, die für die Ausstellung von Rechnungen erforderlich sind, oder für die Steuerung, Verwaltung und Kontrolle ihrer Ausführung, wobei beides den Anforderungen der Verordnung und dieser Verordnung entspricht.

Artikel 2. *Nutzung eines einzigen Computersystems zur Unterstützung der Rechnungsstellung mehrerer Steuerpflichtiger.*

Wenn ein einziges Computersystem von mehreren Steuerpflichtigen oder von ein und demselben Nutzer genutzt werden kann, um die Rechnungsstellung mehrerer Steuerpflichtiger zu unterstützen, muss es sich so verhalten, als gäbe es für jeden Steuerpflichtigen getrennte Computersysteme, insbesondere in Bezug auf folgende Aspekte:

- a) Es hat die Rechnungsstellungs- und gegebenenfalls Ereignisaufzeichnungen jedes Steuerpflichtigen getrennt zu verwalten und für jeden Steuerpflichtigen stets die in



Artikel 8 der Verordnung genannten Merkmale gemäß den technischen und funktionalen Spezifikationen dieses Erlasses zu gewährleisten.

- b) Es muss für jeden Steuerpflichtigen unabhängige Rechenkettens und gegebenenfalls Ereignisprotokolle gemäß den Artikeln 7 und 9 erstellen.
- c) Es muss den Betrieb als „VERI*FACTU“ Computersystem für jeden Steuerpflichtigen ermöglichen.
- d) Es muss die Angaben zur Identifizierung des Steuerpflichtigen zu jedem Zeitpunkt klar und jederzeit enthalten. Unterstützt es außerdem die Rechnungsstellung von mehr als einem Steuerpflichtigen, unabhängig von seinem operativen Status, unabhängig davon, ob es sich um registrierte, abgemeldete oder sonstige Steuerpflichtige handelt, so muss es dies mit einer Erklärung anzeigen, die schnell, leicht und intuitiv gesehen werden kann.

KAPITEL II

Technische und funktionale Spezifikationen der Merkmale und Anforderungen an Computer-Rechnungssysteme

*ABSCHNITT 1 – BESONDERHEITEN IM FALL VON „VERI*FACTU“ COMPUTERSYSTEMEN*

Artikel 3. *Besonderheiten im Fall von „VERI*FACTU“ Computersystemen.*

Gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung wird davon ausgegangen, dass Computersysteme, die als „überprüfbare Systeme zur Ausstellung von Rechnungen“ oder „VERI*FACTU“ gelten, designbedingt bestimmte Anforderungen und Merkmale erfüllen, die in den anderen Abschnitten des Kapitels II dieses Erlasses festgelegt sind; solange sie als „VERI*FACTU“ fungieren, gelten die Artikel 6 Buchstaben b, c, d, e, f, Artikel 7f, 7h, 7 Buchstabe i, Artikel 7j und 9 dieser Verordnung nicht.

ABSCHNITT 2. ANFORDERUNGEN AN DIE ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN AN DIE STEUERVERWALTUNG

Artikel 4. *Fähigkeit, Informationen an die Steuerverwaltung weiterzuleiten.*

Die Fähigkeit, alle in Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung genannten generierten Rechnungsdatensätze zu übermitteln, setzt voraus, dass das Computersystem in der Lage sein muss, jede der folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- a) Verbindung zum Internet, um mit elektronischen Diensten zu kommunizieren, die die Nationale Agentur für Steuerverwaltung auf ihrer Website für die Zwecke der Weiterleitung der Informationen anzeigt.
- b) Verwaltung elektronischer Zertifikate. Elektronische Zertifikate sind für die Authentifizierung zu verwenden, wenn sie mit der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung verbunden sind, um die Informationen zu übermitteln und



- gegebenenfalls die elektronische Signatur der Rechnungsdatensätze und Ereignisprotokolle zu generieren.
- c) Übermittlung der Rechnungsdatensätze mit der erforderlichen Struktur, dem erforderlichen Format und der erforderlichen Kodierung unter Verwendung sicherer Kommunikationsprotokolle. Dies umfasst sowohl die automatisierte Übermittlung der Rechnungsdatensätze gemäß Artikel 15 und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung als auch gegebenenfalls die Übermittlung als Antwort auf eine Anfrage gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung.
- d) Angemessene Entgegennahme und Bearbeitung der Antworten, die von der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung als Antwort auf die eingegangenen Übermittlungen erstellt wurden.

Artikel 5. *Gültige Identifizierungs- und Authentifizierungssysteme für die Übermittlung der Rechnungsdatensätze an die Website der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung.*

Damit die Rechnungsdatensätze an die Website der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung übermittelt werden können, müssen die Computersysteme dieser die entsprechende elektronische Identifizierung des Absenders anhand der elektronischen Zertifikate übermitteln, die jeweils auf der Website der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung gültig sind. Darüber hinaus müssen diese elektronischen Zertifikate jederzeit die in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen hinsichtlich der Mindestmerkmale, die in qualifizierten elektronischen Zertifikaten enthalten sein müssen, sowie hinsichtlich der Verfahren zur Überprüfung ihrer Gültigkeit und ihres Inhalts in den öffentlichen Verwaltungen erfüllen.

Die Übermittlung kann vom Steuerpflichtigen selbst oder von einem in seinem Namen handelnden Dritten erfolgen, gemäß den Artikeln 79 bis 81 der Allgemeinen Verordnung über die Maßnahmen und Verfahren für die Verwaltung und Kontrolle der Steuern und die Durchführung der gemeinsamen Vorschriften über die Verfahren für die Erhebung von Steuern, genehmigt durch das Königliche Dekret 1065/2007 vom 27. Juli, und der Verordnung HAC/1398/2003 vom 27. Mai zur Festlegung der Fälle und Bedingungen für die Durchführung der sozialen Zusammenarbeit bei der Steuerverwaltung, und erstreckt sich ausdrücklich auf die elektronische Übermittlung bestimmter Arten von Steuererklärungen und anderen Steuerunterlagen.

**ABSCHNITT 3. MERKMALE, DIE VON COMPUTERSYSTEMEN GARANTIERT
WERDEN MÜSSEN**

Artikel 6. *Integrität und Unveränderlichkeit der Rechnungsdatensätze.*

Die Integrität und Unveränderlichkeit der Rechnungsdatensätze, die von dem in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung genannten Computersystem generiert werden, wird unter Einhaltung der folgenden Anforderungen gewährleistet:

- a) Für jeden von ihm generierten Rechnungsdatensatz berechnet das Computersystem gemäß Artikel 13 dieses Erlasses seinen entsprechenden Hash gemäß Artikel 12 der Verordnung.



- b) Das Computersystem muss in der Lage sein, zu überprüfen, ob der Hash eines individuellen Rechnungsdatensatzes korrekt ist, so dass diese Überprüfung auf Anfrage schnell, leicht und intuitiv durchgeführt werden kann.
- c) Das Computersystem unterzeichnet alle von ihm elektronisch generierten Rechnungsdatensätze gemäß Artikel 14.
- d) Das Computersystem muss in der Lage sein, zu überprüfen, ob die elektronische Signatur eines individuellen generierten Rechnungsdatensatzes korrekt ist, so dass diese Überprüfung auf Anfrage schnell, einfach und intuitiv durchgeführt werden kann.
- e) Das Computersystem muss überprüfen können, ob die in Artikel 7 Absatz 1 genannte komplette Kette der Rechnungsdatensätze oder ein Teil davon korrekt ist, zumindest wenn sie im Computersystem selbst aufbewahrt werden, so dass diese Überprüfung auf Anfrage schnell, leicht und intuitiv erfolgen kann.
- f) Stellt das Computersystem einen Umstand fest, der es unmöglich macht, die Integrität und Unveränderlichkeit der generierten Rechnungsdatensätze oder ihrer Verkettung zu gewährleisten oder zu verletzen, so hat es:
 - 1. Einen Alarm anzuzeigen, der diese Tatsache deutlich anzeigt. Dieser Alarm darf erst dann deaktiviert werden, wenn die Integrität und Unveränderlichkeit der folgenden Rechnungsdatensätze gewährleistet ist und ihre Verkettung wieder gewährleistet werden kann.
 - 2. Ein entsprechendes Ereignisprotokoll zu erstellen, das Informationen über das festgestellte Ereignis gemäß Artikel 9 enthält.

Artikel 7. Rückverfolgbarkeit der Rechnungsdatensätze.

Die Reihenfolge der Rechnungsdatensätze wird als Kette von Rechnungsdatensätzen bezeichnet, in der jeder von ihnen die Referenz aus dem früheren Rechnungsdatensatz gemäß den Buchstaben a und b dieses Artikels enthält.

Die Rückverfolgbarkeit der Rechnungsdatensätze, die von dem in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung genannten Computersystem generiert werden, wird gemäß den folgenden Anforderungen gewährleistet:

- a) Jeder Registrierungs- oder Stornorechnungsdatensatz enthält die folgenden Daten, die sich auf den unmittelbar vorhergehenden Registrierungs- oder Stornorechnungsdatensatz in chronologischer Reihenfolge des Entstehungsdatums beziehen:
 - 1. Steueridentifikationsnummer des Steuerpflichtigen, der die Rechnung ausstellt, auf die sich der unmittelbar vorausgegangene Rechnungsdatensatz bezieht.
 - 2. Seriennummer und Rechnungsnummer, auf die sich der unmittelbar vorausgehende Rechnungsdatensatz bezieht.
 - 3. Ausstellungsdatum der Rechnung, auf das sich der unmittelbar vorausgehende Rechnungsdatensatz bezieht.
 - 4. Die ersten 64 Zeichen des Hash des unmittelbar vorhergehenden Rechnungsdatensatzes.

Einzelheiten zu diesen Feldern sind den Artikeln 10 und 11 zu entnehmen.



- b) Die einzige Ausnahme vom Inhalt von Buchstabe a findet Anwendung, wenn es keinen früheren Rechnungsdatensatz gibt, da es sich um den ersten Rechnungsdatensatz handelt, der seit der Erstinstallation oder Inbetriebnahme im Computersystem generiert wurde; in diesem Fall müssen die Daten unter Buchstabe a nicht aufgenommen werden, aber dieser Datensatz ist als erster Datensatz in der Kette zu kennzeichnen.
- c) Für einen bestimmten Steuerpflichtigen erstellt jedes Computersystem eine einzige Kette von Rechnungsdatensätzen, d. h. alle Rechnungen desselben Steuerpflichtigen, die von ein und demselben Computersystem generiert werden, müssen Teil derselben Kette sein.
- d) Die generierte Kette der Rechnungsdatensätze muss sowohl die Registrierungs- als auch die Stornorechnungsdatensätze enthalten.
- e) Das Computersystem muss in den Rechnungsdatensätzen das genaue Datum und die Uhrzeit ihrer Erstellung entsprechend dem Gebiet, in dem die betreffende Rechnung ausgestellt wird, enthalten. Ist das Computersystem nicht in der Lage, solche Daten mit eigenen Mitteln zu liefern, so kann es anderen Uhrsystemen entnommen werden.
- f) In jedem Fall muss der Steuerpflichtige, der das Computersystem nutzt, sicherstellen, dass das Datum und die Uhrzeit, die dieses Computersystem zur Datierung der Rechnungsdatensätze verwendet, mit einer zulässigen Fehlermarge von höchstens einer Minute korrekt sind.
- g) Datum und Uhrzeit der Erstellung jedes Rechnungsdatensatzes umfassen die zum Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes geltende Zeitzone gemäß Artikel 10 Buchstabe c und Artikel 11 Buchstabe c.
- h) Das Computersystem muss es ermöglichen, die Kette der Rechnungsdatensätze schnell, leicht und intuitiv sowohl vor- als auch rückwärts zurückzuverfolgen.

Zu diesem Zweck muss es zumindest ermöglichen, auf der Grundlage eines im Computersystem vorhandenen Rechnungsdatensatzes zum vorherigen (sofern er im Computersystem verfügbar ist) oder zum nachfolgenden (es sei denn, der Anfangsdatensatz ist der letzte generierte) innerhalb der Kette der Rechnungsdatensätze zu wechseln, wobei deutlich und sichtbar anzugeben ist, ob die Verkettung des Hash für diesen Schritt korrekt ist und ob die jeweiligen Daten und Uhrzeiten der Generierung der richtigen zeitlichen Reihenfolge und dem aktuellen Datum des Systems entsprechen.

Darüber hinaus kann das Computersystem regelmäßig oder auf Abruf den Beginn eines Überprüfungsverfahrens für die gesamte oder einen Teil der Kette der Rechnungsdatensätze anbieten. Bei einer Teilkontrolle muss in irgendeiner Weise festgelegt werden können, welcher Teil der Kette kontrolliert wird.

- i) Mit Ausnahme des ersten Rechnungsdatensatzes muss das Computersystem jedes Mal, wenn ein neuer Registrierungs- oder Stornorechnungsdatensatz erstellt wird, zunächst prüfen, ob folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - 1. Der zuletzt generierte Rechnungsdatensatz ist richtig verkettet.
 - 2. Datum und Uhrzeit der Generierung des letzten generierten Rechnungsdatensatzes liegen nicht um mehr als eine Minute über



dem aktuellen Datum und der aktuellen Uhrzeit, die zur Datierung des zu generierenden Rechnungsdatensatzes verwendet werden.

- j) Stellt das Computersystem einen Umstand fest, der es unmöglich macht, die Rückverfolgbarkeit und Verkettung der generierten Rechnungsdatensätze zu gewährleisten oder zu verletzen, so muss es in der in Artikel 6 Buchstabe f vorgesehenen Weise einen Warnhinweis aussprechen.

Artikel 8. Speicherung, Zugänglichkeit und Lesbarkeit der Rechnungsdatensätze.

1. Das Computersystem muss sicherstellen, dass alle von ihm generierten Rechnungsdatensätze im Computersystem enthalten sind, unabhängig von der dafür verwendeten Methode oder dem Ort, an dem sie gespeichert sind, und muss den Zugriff auf den Ort, an dem sie gespeichert sind, sowie die Abfrage und Anzeige in lesbarer elektronischer Form durch die Steuerverwaltung ermöglichen.

2. Die Rechnungsdatensätze können außerhalb des Computersystems gespeichert werden, das sie generiert hat. Zu diesem Zweck muss es das sichere Herunterladen, Übertragen oder Kopieren und Archivieren der in ihm generierten Rechnungsdatensätze ermöglichen, indem sie in ein externes Speichermedium in einem lesbaren elektronischen Format exportiert werden. Das Exportergebnis muss eine Kopie aller exportierten Rechnungsdatensätze enthalten.

In diesem Zusammenhang muss es zumindest die Möglichkeit bieten, alle in einem Zeitraum generierten Rechnungsaufzeichnungen zu exportieren.

Nur im Rahmen eines korrekten Exportvorgangs dürfen die exportierten Rechnungsdatensätze nicht länger im Computersystem gespeichert werden; in diesem Fall muss es einen klaren Warnhinweis geben, sofern dies nicht dazu führt, dass Letzteres die Anforderungen der Verordnung und dieses Erlasses nicht erfüllt. Um Lücken zwischen den im Computersystem gespeicherten Rechnungsdatensätzen zu vermeiden, kann diese Möglichkeit, diese nicht mehr zu speichern, auch nur für die fortlaufenden Rechnungsdatensätze gelten, beginnend mit den ältesten, die noch im Computersystem gespeichert sind.

Der Exportprozess ist unabhängig von der Datensicherungs politik, die für das Computersystem festgelegt werden kann.

3. In jedem Fall muss der Steuerpflichtige, der das Computersystem nutzt, während des Zeitraums, der für die Aufbewahrung von Kopien oder Originalen gemäß Artikel 19 Absatz 1 der durch das Königliche Dekret 1619/2012 vom 30. November 2012 genehmigten Verordnung über die Pflichten bei der Rechnungsstellung vorgesehen ist, die Aufbewahrung, Zugänglichkeit und Lesbarkeit aller Rechnungsdatensätze sicherstellen, die den auf diese Weise ausgestellten Rechnungen entsprechen, unabhängig davon, ob sie in dem Computersystem enthalten sind, das sie erstellt hat, und auch dann, wenn das Computersystem geändert wurde.

4. Der Zugang zu den Funktionen des Computersystems, die für die Durchführung der in den Abschnitten 1 und 2 genannten Tätigkeiten an den dort enthaltenen Daten erforderlich sind, muss dem Nutzer des Systems schnell, leicht und intuitiv zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss das Ergebnis der Anwendung dieser Funktionen auf diese Daten, insbesondere im Falle des Zugriffs zur Ansicht, unmittelbar nach ihrer Ausführung wirksam sein. Dies gilt unabhängig davon, wo die Daten im Computersystem gespeichert sind.



5. Zum Zwecke der Lesbarkeit halten die gespeicherten oder gegebenenfalls ausgeführten Informationen die Struktur und das Format gemäß den Artikeln 10 und 11 entsprechend der Art der betreffenden Rechnungsdatensätze aufrecht.

ABSCHNITT 4. SONSTIGE ANFORDERUNGEN AN COMPUTERSYSTEME

Artikel 9. Ereignisprotokolle.

1. Das Computersystem muss in der Lage sein, mindestens die folgenden Ereignisse zu erkennen und zu protokollieren:

- a) Inbetriebnahme des Computersystems als „NO VERI*FACTU“.
- b) Beendigung des Betriebs des Computersystems als „NOT VERI*FACTU“.
- c) Einleitung des Verfahrens zur Erkennung von Anomalien in Rechnungsdatensätzen.
- d) Erkennung von Anomalien in Bezug auf Integrität, Unveränderlichkeit und Rückverfolgbarkeit der Rechnungsdatensätze.
- e) Einleitung des Verfahrens zur Erkennung von Anomalien in Ereignisprotokollen.
- f) Erkennung von Anomalien in Bezug auf Integrität, Unveränderlichkeit und Rückverfolgbarkeit von Ereignisprotokollen.
- g) Backup-Wiederherstellung, wenn diese vom Computer-Rechnungssystem selbst verwaltet wird.
- h) Export von Rechnungsdatensätzen, die in einem bestimmten Zeitraum generiert wurden.
- i) Export von Ereignisprotokollen, die in einem bestimmten Zeitraum generiert wurden.

2. Darüber hinaus muss das Computersystem für jeweils alle sechs Stunden, in denen es betriebsbereit und zur Nutzung verfügbar war, mindestens ein zusammenfassendes Protokoll der Ereignisse generieren, die seit der Erstellung des letzten zusammenfassenden Ereignisprotokolls oder ab der Inbetriebnahme des Computersystems eingetreten sind, gemäß der Verordnung, wenn noch kein Ereignisprotokoll erstellt wurde.

Auch wenn in dieser Zeit kein in Abschnitt 1 genanntes Ereignis eingetreten ist, ist das zusammenfassende Ereignisprotokoll zu erstellen und gemäß Abschnitt 4 angemessen widerzuspiegeln.

Außerdem erstellt das Computersystem vor dem Schließen oder Abschalten ein zusammenfassendes Ereignisprotokoll.

Dieses zusammenfassende Ereignisprotokoll wird genauso behandelt wie das Ereignisprotokoll gemäß Abschnitt 1 und kann daher als ein weiteres aufgezeichnetes Ereignis angesehen werden.

3. Die Ereignisprotokolle müssen so angelegt sein, dass ihre Integrität, Unveränderlichkeit, Rückverfolgbarkeit, Aufbewahrung, Zugänglichkeit und Lesbarkeit gewährleistet ist, wie für die Rechnungsdatensätze gefordert. Zu diesem Zweck müssen sie auch die in den Artikeln 6, 7 und 8 festgelegten Spezifikationen erfüllen, wobei alle Verweise auf Rechnungsdatensätze und ihre Daten als Verweise auf Ereignisprotokolle und deren Daten zu verstehen sind, die in Artikel 9 Absatz 4 genannt sind. Insbesondere sind die Daten der Ereignisprotokolle, die den in Artikel 7



Buchstabe a genannten gleichwertig sind, diejenigen, die in der Gestaltung des Ereignisprotokolls in Abschnitt 5 des Anhangs die Gruppe „Vorheriges Ereignis“ bilden. Darüber hinaus gelten die Haftung sowie die Aufbewahrungsfristen nach Artikel 8 Absatz 3 auch für jene Ereignisprotokolle, die von jedem Computersystem des Steuerpflichtigen generiert werden. Schließlich gilt Artikel 7 Buchstabe d nicht für Ereignisprotokolle.

4. Computersysteme erstellen Ereignisprotokolle gemäß den folgenden Anforderungen:

- a) XML-Format.
- b) UTF-8-Kodierung.
- c) Aufbau, Inhalt und Format gemäß Abschnitt 5 des Anhangs.

KAPITEL III

Generierung und Inhalt der Rechnungsdatensätze

Artikel 10. *Registrierungsrechnungsdatensatz.*

Computersysteme müssen die Registrierungsrechnungsdatensätze gemäß den folgenden Anforderungen erstellen:

- a) XML-Format.
- b) UTF-8-Kodierung.
- c) Aufbau, Inhalt und Format gemäß Abschnitt 3 des Anhangs.

Artikel 11. *Stornorechnungsdatensatz.*

Computersysteme müssen die Stornorechnungsdatensätze gemäß den folgenden Anforderungen erstellen:

- a) XML-Format.
- b) UTF-8-Kodierung.
- c) Aufbau, Inhalt und Format gemäß Abschnitt 3 des Anhangs.

Artikel 12. *Informationen, die im Falle einer Genehmigung oder einer Entscheidung über die Nichtanwendung zu übermitteln sind.*

1. Liegt eine Genehmigung gemäß der ersten Zusatzbestimmung des Königlichen Dekrets 1007/2023 vom 5. Dezember 2023 zur Annahme der Verordnung vor, muss eine Kopie der Genehmigung in dem für die Übermittlung zusätzlicher Unterlagen auf der Website der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung vorgesehenen Abschnitt eingereicht werden, bevor irgendwelche Rechnungsdatensätze erstellt werden. Die bei der Übermittlung der Genehmigung erlangte Datensatznummer ist in den Registrierungs- und Stornorechnungsdatensätzen gemäß Artikel 10 Buchstabe c bzw. Artikel 11 Buchstabe c dieses Erlasses einzutragen.

2. Liegt eine Entscheidung über die Nichtanwendung nach Artikel 5 der Verordnung vor, so ist die Kennnummer dieser Entscheidung gemäß Artikel 10 Buchstabe c bzw.



Artikel 11 Buchstabe c dieses Erlasses in die Registrierungs- und Stornorechnungsdatensätze einzutragen.

Artikel 13. *Hash für Rechnungsdatensätze und Ereignisprotokolle.*

1. Die Informationen, mit denen der Hash generiert wird, basieren auf einem Teilsatz von Daten aus dem Rechnungsdatensatz oder Ereignisprotokoll, je nach Fall:

a) Für Registrierungsrechnungsdatensätze:

1. Steueridentifikationsnummer des Ausstellers.
2. Rechnungsnummer und -serie.
3. Ausstellungsdatum der Rechnung.
4. Art der Rechnung.
5. Steuerzahlung insgesamt.
6. Gesamtbetrag.
7. Hash des vorherigen Rechnungsdatensatzes.
8. Datum, Uhrzeit und Zeitzone der Generierung des Datensatzes.

b) Für Stornodatensätze:

1. Steueridentifikationsnummer des Ausstellers.
2. Rechnungsnummer und -serie.
3. Ausstellungsdatum der Rechnung.
4. Hash des vorherigen Rechnungsdatensatzes.
5. Datum, Uhrzeit und Zeitzone der Generierung des Datensatzes.

c) Für Ereignisprotokolle:

1. Kennung des Herstellers des Computersystems.
2. Kennung des Computersystems.
3. Version des Computersystems.
4. Installationsnummer des Computersystems.
5. Steueridentifikationsnummer der zur Ausstellung verpflichteten Person.
6. Art des Ereignisses.
7. Hash des vorherigen Ereignisprotokolls.
8. Datum, Uhrzeit und Zeitzone der Generierung des Datensatzes.

2. Zur Berechnung des Hashs werden der Algorithmus und die Kodierung verwendet, die in dem technischen Dokument angegeben sind, das auf der Website der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung zu veröffentlichen ist.

3. Der erzeugte Hash muss gemäß Artikel 10 Buchstabe c, Artikel 11 Buchstabe c bzw. Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe c im Rechnungsdatensatz oder dem Ereignisprotokoll, auf das er sich bezieht, gespeichert werden.

Artikel 14. *Elektronische Signatur auf Rechnungsdatensätzen und Ereignisprotokollen.*

Die elektronische Signatur für Rechnungsdatensätze und Ereignisprotokolle beruht auf der Norm ETSI EN 319 132 des Europäischen Instituts für Telekommunikationsnormen und verwendet die Signaturart „XAdES Enveloped Signature“, wobei die technischen



Einzelheiten für ihre Generierung auf der Website der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung angegeben sind.

In jedem Fall muss die elektronische Signatur mit einem privaten Schlüssel generiert werden, der mit einem gültigen qualifizierten elektronischen Zertifikat für elektronische Signaturen verbunden ist. Dieses Zertifikat muss von einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter ausgestellt worden sein, der die Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 erfüllt.

Die erzeugte elektronische Signatur muss gemäß Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe c, Artikel 10 Buchstabe c und Artikel 11 Buchstabe c im Rechnungsdatensatz, auf den sie sich bezieht, gespeichert werden.

KAPITEL IV

Konformitätserklärung für Informationssysteme

Artikel 15. *Inhalt und Ort der Konformitätserklärung.*

1. Die Konformitätserklärung beginnt mit der Überschrift „KONFORMITÄTSEKTLÄRUNG FÜR DAS COMPUTERSYSTEM“ und muss dann mindestens die folgenden Informationen in der angegebenen Reihenfolge enthalten. Allen bereitgestellten Daten muss der sie beschreibende Text vorangestellt sein, in dem gemäß dem entsprechenden Punkt Folgendes angegeben wird:

a) Name des Computersystems, auf das sich die Konformitätserklärung bezieht. Im Allgemeinen handelt es sich um die generische Bezeichnung, die ihm für den Vertrieb oder die Vermarktung verliehen wird.

b) Code des Computersystems gemäß Abschnitt 1 Buchstabe a gemäß den Spezifikationen in Abschnitt 2.6 des Anhangs. Dies ist von der Person oder dem Unternehmen, das das Computersystem herstellt, auf das sich die Konformitätserklärung bezieht, so zu erfassen, dass es in kurzer Form und nicht in umfassenderer Form unter Verwendung des in Abschnitt 1 Buchstabe a angegebenen Namens eindeutig identifiziert werden kann. Dieser Code darf nicht mit dem Code eines anderen Computersystems übereinstimmen, der von dieser Person oder dem Unternehmen erstellt werden kann.

c) Vollständige Kennung der spezifischen Version des Computersystems, auf das sich die Konformitätserklärung bezieht.

d) Hardware- und Softwarekomponenten, die das Computersystem umfasst, auf das sich die Konformitätserklärung bezieht, zusammen mit einer kurzen Beschreibung dessen, was dieses Computersystem tut, und seiner Hauptfunktionen.

e) Angabe, ob das Computersystem, auf das sich die Konformitätserklärung bezieht, so hergestellt wurde, dass es zur Einhaltung der Verordnung nur als „VERI*FACTU“ gemäß den Spezifikationen in Abschnitt 2.6 des Anhangs funktionieren kann.

f) Angabe, ob das in der Konformitätserklärung genannte Computersystem gemäß den Spezifikationen in Abschnitt 2.6 des Anhangs von mehreren Steuerpflichtigen oder von einem einzigen Nutzer zur Unterstützung der Rechnungsstellung mehrerer Steuerpflichtiger genutzt werden kann.



g) Arten von Signaturen, die zur Unterzeichnung der Rechnungsdatensätze und Ereignisprotokolle verwendet werden, wenn das in der Konformitätserklärung genannte Computersystem nicht als „VERI*FACTU“ verwendet wird.

h) Vollständiger Name der Person oder Firma des Unternehmens, das das Computersystem herstellt, auf das sich die Konformitätserklärung bezieht.

i) Spanische Steuer-Identifikationsnummer (NIF) der Person oder des Unternehmens, das das Computersystem herstellt, auf das sich die Konformitätserklärung bezieht. Ist keine spanische Steueridentifikationsnummer verfügbar, so ist gemäß den Spezifikationen in Abschnitt 2.6 des Anhangs eine andere verfügbare Identifikationsnummer unter Angabe der Art der Identifizierung und des Landes, das sie erteilt hat, anzugeben.

j) Vollständige Postanschrift der Person oder des Unternehmens, die das Computersystem herstellt, auf das sich die Konformitätserklärung bezieht.

k) Die Person oder das Unternehmen, das das in der Konformitätserklärung genannte Computersystem herstellt, muss erklären, dass das Computersystem in der dort angegebenen Version Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe j des Allgemeinen Steuergesetzes 58/2003 vom 17. Dezember 2003, der Verordnung zur Festlegung der Anforderungen an Computer- oder elektronische Systeme und Software zur Unterstützung der Rechnungsstellungsverfahren von Wirtschaftsbeteiligten und Fachleuten sowie der Standardisierung der Formate für Rechnungsdatensätze entspricht, die durch das Königliche Dekret 1007/2023 vom 5. Dezember 2023 genehmigt wurde, diesem Erlass und der Website der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung für alles, was die Spezifikationen dieses Erlasses ergänzt.

l) Datum und Ort, an dem die Person oder das Unternehmen, das das Computersystem herstellt, die Konformitätserklärung unterzeichnet. Das Datum muss vollständig sein, d. h. es muss Tag, Monat und Jahr in dieser Reihenfolge angeben. Der Ort muss mindestens den Namen der Stadt und den Namen des Landes in dieser Reihenfolge enthalten.

2. Im Anschluss an die vorgeschriebenen Daten wird empfohlen, dass die Konformitätserklärung als Anhang folgende zusätzliche Angaben enthält:

a) Andere Formen des Kontakts mit der Person oder dem Unternehmen, das das in der Konformitätserklärung genannte Computersystem herstellt, mit Ausnahme der in Abschnitt 1 Buchstabe j genannten.

b) Soweit verfügbar, Internetadressen der Person oder des Unternehmens, das das Computersystem herstellt, auf das sich die Konformitätserklärung bezieht, insbesondere die Adressen mit Informationen über dieses Computersystem.

c) Ausführliche Erläuterung, wie das in der Konformitätserklärung genannte Computersystem den verschiedenen technischen und funktionellen Spezifikationen dieses Erlasses entspricht.

d) Sonstige zusätzliche Informationen, die die Person oder das Unternehmen, das das in der Konformitätserklärung genannte Computersystem herstellt, in dieser Hinsicht für relevant hält.

3. Die Konformitätserklärung wird in dem Computersystem, auf das sie sich bezieht, lesbar und individualisiert zur Verfügung gestellt und muss für den Nutzer schnell, leicht und intuitiv zugänglich sein. Sie wird auch dem Vermarkter und dem Kunden



sowohl zum Zeitpunkt des Kaufs als auch anschließend auf Papier oder elektronisch in einem allgemein gebräuchlichen Format und kostenlos zur Verfügung gestellt.

4. Wird das Computersystem um andere Hardware oder Komponenten erweitert, die von anderen Personen oder Unternehmen als denjenigen hergestellt werden, die das Computersystem herstellen, so müssen diese für jede Erweiterung, in ihren verschiedenen Versionen, die entsprechenden Konformitätserklärungen vorlegen.

Besteht das Computersystem selbst aus mehreren Hardware- oder Softwarekomponenten, die von verschiedenen Personen oder Unternehmen hergestellt werden, so müssen alle diese die entsprechenden Konformitätserklärungen für ihre Komponenten in ihren verschiedenen Versionen vorlegen.

KAPITEL V

Merkmale der Einreichung durch „Überprüfbare Systeme zur Ausstellung von Rechnungen“ oder „VERI*FACTU“

Artikel 16. *Technische Spezifikationen für die Einreichung durch „VERI*FACTU“ Computersysteme.*

1. Computersysteme, die gemäß Artikel 16 der Verordnung als „überprüfbare Systeme zur Ausstellung von Rechnungen“ oder „VERI*FACTU“ gelten, müssen die sich aus der Einreichungsfähigkeit gemäß Artikel 4 dieses Erlasses ergebenden Befugnisse ausüben, was wiederum Artikel 5 dieses Erlasses entspricht.

Die Rechnungsdatensätze werden der Steuerverwaltung mittels Mitteilungen im XML-Format mit Inhalt und Struktur gemäß Abschnitt 4 des Anhangs dieses Erlasses übermittelt.

2. Die Computersysteme „VERI*FACTU“ setzen einen Ablaufsteuerungsmechanismus ein, der auf der Wartezeit zwischen den Übermittlungen, die zunächst 60 Sekunden beträgt, und auf der Höchstzahl der für jede Übermittlung zulässigen Datensätze beruht.

Die Antwortmeldungen der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung enthalten Informationen über den Wert dieses Parameters, der bei der nächsten Übermittlung zu berücksichtigen ist.

Die Höchstzahl der bei jeder Übermittlung einzureichenden Datensätze wird durch die in Abschnitt 2.2 des Anhangs dargelegte Auslegung der Datensätze bestimmt.

Der Vorgang wird wie folgt durchgeführt:

- a) Das Computersystem sendet die ersten Rechnungsdatensätze an die Nationale Agentur für Steuerverwaltung.
- b) Die Nationale Agentur für Steuerverwaltung gibt unter anderem einen aktualisierten Wert des Wartezeitparameters „t“ zwischen den Übermittlungen zurück.
- c) Um mit der nächsten Übermittlung fortfahren zu können, muss das Computersystem ab der vorherigen Übermittlung „t“ Sekunden warten oder auf eine kumulierte Anzahl von Rechnungsdatensätzen warten, die der im Protokoll



für jede Übermittlung festgelegten Obergrenze entspricht, je nachdem, was zuerst eintritt.

- d) Das Computersystem nimmt eine neue Übermittlung gemäß Buchstabe c vor. Eine neue Aktualisierung des Wertes des Parameters „t“ kann in der Antwort eingehen.

3. Die Dateien, die der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung übermittelt werden, werden verschiedenen Qualitätsprüfungen unterzogen. Eine bestätigende Antwort durch die Nationale Agentur für Steuerverwaltung bedeutet weder, dass die vorgelegten Rechnungsunterlagen vollständig gültig sind, noch steht sie einer späteren Validierung durch die Nationale Steuerverwaltungsagentur entgegen.

Wird die Übermittlung abgelehnt, weil sie nicht den festgelegten Validierungen entspricht, ist der Fehlercode anzugeben, der die Ablehnung verursacht hat.

4. Verhindert ein technischer Zwischenfall die freiwillige Übermittlung unter den oben genannten Bedingungen, so sind die Rechnungsdatensätze so bald wie möglich gemäß der Reihenfolge, in der die Rechnungsdatensätze erstellt werden, einzureichen. Darüber hinaus muss dies in den Mitteilungen, mit denen die betreffenden Rechnungsdatensätze übermittelt werden, in dem dafür zugelassenen Feld gemäß den Spezifikationen in Abschnitt 4 des Anhangs angegeben werden.

Das Computersystem legt regelmäßig, mindestens einmal pro Stunde, die zu übermittelnden Rechnungsdatensätze erneut vor. Das Computersystem muss auch warnen, dass es zu einem Zwischenfall gekommen ist, der die Übermittlung aller generierten Rechnungsdatensätze verhindert, wobei anzugeben ist, wie viele Daten fehlen. Dieser Hinweis muss angezeigt werden, sobald der Zwischenfall eintritt, der die Übermittlung der Rechnungsdatensätze verhindert, und solange einer der Datensätze noch vorzulegen ist.

Zwischenfälle bei der freiwilligen Übermittlung gruppierter Rechnungsdatensätze müssen vom Absender ordnungsgemäß begründet werden, wenn dies von der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung verlangt wird.

5. Die Übermittlung der Rechnungsdatensätze an die Nationale Agentur für Steuerverwaltung erhält unter anderem einen sicheren Prüfcode, wenn mindestens einer der in der eingereichten Datei enthaltenen Rechnungsdatensätze korrekt ist und die Übermittlung daher akzeptiert wird. Der Absender kann diesen Code verwenden, um die Übermittlung zu überprüfen. Darüber hinaus enthält die Antwort im Falle eines fehlerhaften Rechnungsdatensatzes auch Angaben dazu, worin und welcher Fehler aufgetreten ist.

Artikel 17. Bedingungen und Fristen für den Beginn und den Verzicht auf die freiwillige Übermittlung.

1. Ein Computersystem kann jederzeit den Betrieb als „VERI*FACTU“ aufnehmen, wie in der Verordnung und in diesem Erlass festgelegt.
2. Der Betrieb als „VERI*FACTU“ muss stets mindestens bis zum Ende des letzten Jahres, in dem es als solches tätig war, d. h. bis zum 31. Dezember dieses Jahres, aufrechterhalten werden.



3. Die Form des Verzichts auf den Betrieb des Computersystems als „VERI*FACTU“ besteht darin, das zu diesem Zweck vorgesehene Feld in den Mitteilungen auszufüllen, die der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung die Rechnungsdatensätze übermitteln, wobei das letzte Datum anzugeben ist, an dem das System gemäß den Spezifikationen in Abschnitt 4 des Anhangs als „VERI*FACTU“ betrieben wird. Die erste Mitteilung, in der dieses Feld ausgefüllt ist, in dem das Datum der Beendigung des Betriebs als „VERI*FACTU“ angegeben ist, ist vor Ablauf des Kalenderjahres zu übermitteln, in dem der Verzicht wirksam werden soll.

KAPITEL VI

Vorlage von Rechnungsdatensätzen zur Beantwortung einer Anfrage

Artikel 18. *Merkmale und Anforderungen an die Vorlage von Rechnungsdatensätzen zur Beantwortung einer Anfrage.*

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung kann der Steuerpflichtige auf Antrag der Steuerverwaltung die gespeicherten Rechnungsdatensätze automatisch und sicher elektronisch auf der Website der Steuerverwaltung übermitteln.

Die Merkmale und Anforderungen dieser Übermittlung entsprechen denen, die in diesem Erlass für Computersysteme „VERI*FACTU“ festgelegt sind, jedoch eine andere spezifische Dienstleistung mit der angepassten Struktur und dem angepassten Inhalt der Rechnungsaufzeichnungen, wie in Abschnitt 4 des Anhangs dieses Erlasses beschrieben, verwendet werden.

KAPITEL VII

Anforderungen an die von der Steuerverwaltung zu entwickelnde Rechnungssoftware

Artikel 19. *Bedingungen und Grenzen der Rechnungssoftware, die von der Steuerverwaltung entwickelt werden kann.*

1. Die Rechnungssoftware muss gegebenenfalls mindestens die folgenden Funktionen bieten:

- a) Erfassung, Speicherung, Anzeige und Herunterladen von Rechnungsdaten.
- b) Ausstellung der Rechnung im PDF-Format.
- c) Herunterladen der Rechnung im PDF-Format.
- d) Erstellung und Speicherung des Rechnungsdatensatzes.

2. Die Rechnungssoftware kann unter folgenden Bedingungen verwendet werden:

- a) Sie darf nur für die Ausstellung von Rechnungen im eigenen Namen oder durch einen Bevollmächtigten verwendet werden.
- b) Für den Zugriff auf die Software ist es erforderlich, sich mithilfe eines der von der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung zugelassenen Identifizierungs- und Authentifizierungssysteme zu authentifizieren.



- c) Rechnungen, die mit der Software ausgestellt werden, müssen einen Empfänger enthalten.
- d) Sowohl die von dieser Software ausgestellten Rechnungen als auch die damit verbundenen Rechnungsdatensätze dürfen nur von dieser Software verwaltet werden.

KAPITEL VIII

Zusätzliche Angaben, die in den Rechnungen enthalten sein müssen

Artikel 20. *In die Rechnung aufzunehmende visuelle Darstellung.*

1. Eine Rechnung auf Papier oder in digitaler Form muss folgende Angaben enthalten, die entsprechend den noch festzulegenden Anforderungen lesbar und in geeigneter Auflösung ausgedruckt sein müssen:

- a) Einen QR-Code, der den Spezifikationen in Artikel 21 entspricht.
- b) Bei Rechnungen, die von „Überprüfbaren Systemen zur Ausstellung von Rechnungen“ oder „VERI*FACTU“ gemäß den Artikeln 15 und 16 der Verordnung ausgestellt werden, die Formulierung „Auf der AEAT-Website überprüfbare Rechnung“ oder „VERI*FACTU“, die eine deutlich sichtbare Schriftart und Schriftgröße aufweisen muss, die denen der anderen Rechnungsdaten vergleichbar ist.

2. Im Falle einer elektronischen Rechnung, die dazu bestimmt ist, Informationen in strukturierter Weise zwischen Computersystemen auf elektronischem Wege auszutauschen, ist die im QR-Code enthaltene „URL“ als gesondertes Feld einzutragen, und der QR-Code muss nicht enthalten sein.

Artikel 21. *QR-Code.*

1. Der QR-Code muss zwischen 30x30 mm und 40x40 mm groß sein und den Spezifikationen der Norm ISO/IEC 18004 entsprechen. Für die Generierung des QR-Codes ist eine (mittlere) Fehlerkorrektur der Stufe M zu verwenden. Der Ort und die Darstellung in der Rechnung werden auf der Website der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung veröffentlicht und können durch weitere zu erfüllende Merkmale ergänzt werden.

2. Der Inhalt des QR-Codes lautet wie folgt:

- a) „URL“ der Dienstleistung zur Zusammenstellung oder Vorlage von Informationen durch den Rechnungsempfänger, die auf der Website der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung anzugeben sind.
- b) Angaben zur Rechnung, die Teil der „URL“ sind:
 - 1. Steueridentifikationsnummer des Steuerpflichtigen, der die Rechnung ausstellt.
 - 2. Seriennummer und Nummer der ausgestellten Rechnung.
 - 3. Ausstellungsdatum der Rechnung.



4. Rechnungsbetrag insgesamt.

Sowohl das detaillierte Format dieser „URL“, das je nachdem, ob es sich bei dem Computersystem, das die Rechnung ausstellt und den entsprechenden QR-Code generiert, um ein „VERI*FACTU“-Computersystem handelt, unterschiedlich sein kann, als auch die Kodierung und das Format der erforderlichen Informationen werden in dem einschlägigen technischen Dokument festgelegt, das auf der Website der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung veröffentlicht wird.

Erste Zusatzbestimmung. *Veröffentlichung zusätzlicher Informationen auf der Website der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung.*

Aufgrund ihres ausgeprägten technischen Charakters ist die Nationale Agentur für Steuerverwaltung befugt, im Rahmen der in diesem Erlass enthaltenen Spezifikationen und ohne Änderung die technischen Einzelheiten zu veröffentlichen, die zu ihrer Vervollständigung erforderlich sind, um sie umsetzen zu können, insbesondere im Zusammenhang mit Dienstleistungen für die freiwillige Übermittlung von Rechnungsdatensätzen und deren Validierungen, den Hash-Berechnungsalgorithmus und die Grundsätze für elektronische Signaturen sowie andere Merkmale des QR-Codes und seiner „URL“, wie z. B. Ort und Darstellung, einschließlich der zugehörigen Texte, die in den Rechnungen enthalten sein müssen.

Zweite Zusatzbestimmung. *Verarbeitung personenbezogener Daten.*

Die personenbezogenen Daten, die der Steuerpflichtige im Einklang mit seinen steuerlichen Rechten und Pflichten zur Verfügung stellt, werden für die Zwecke der Anwendung des Steuer- und Zollsystems verarbeitet. Die nationale Agentur für Steuerverwaltung wird der für die Datenverarbeitung Verantwortliche sein. Diese Verarbeitung erfolgt gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und dem Organgesetz 3/2018 vom 5. Dezember über den Schutz personenbezogener Daten und die Gewährleistung digitaler Rechte. Die nach Artikel 13 der Verordnung erforderlichen Informationen über die mögliche Verarbeitung und die Ausübung der Rechte werden auf der Website der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung bereitgestellt.

Einzigste Schlussbestimmung. *Inkrafttreten.*

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft, unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen der vierten Schlussbestimmung des Königlichen Dekrets 1007/2023 vom 5. Dezember 2023.

Madrid, NN MMMMMMM, 2024. Erste stellvertretende Ministerpräsidentin und Finanzministerin, María Jesús Montero Cuadrado.



ANHANG DATEISTRUKTUR

1. Gegenstand.

Der Anhang enthält die allgemeine Struktur der im Dekret genannten Dateien mit dem Format und den Merkmalen ihrer Felder.

2. Informationsblöcke.

Im Allgemeinen sind die Informationen in die unten beschriebenen Datengruppenknoten oder -blöcke gegliedert.

2.1. Block 1: „Überschrift“.

Diese enthält gemeinsame Informationen aus den anderen Blöcken, die in den Übermittlungsfällen verwendet wurden.



BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE
Überschrift¹	SteuerpflichtigerAussteller ¹	NameFirmenname ¹	Name/Firmenname des Steuerpflichtigen, der die Rechnungen ausstellt.	Alphanumerisch (120)
		NIF ¹	Steueridentifikationsnummer des Steuerpflichtigen, der die Rechnungen ausstellt.	NIFFormat (9)
	Freiwillige Übermittlung	EndDatumVeriFactu	Letzter Tag, an dem das Computersystem als „VERI*FACTU“ fungiert. Danach wird das System nicht mehr als „VERI*FACTU“ betrieben. Dieses Feld ist Teil der Einzelheiten zu den Umständen, unter denen aktuelle und künftige Rechnungen erstellt werden. Nur im Falle einer freiwilligen Übermittlung von „VERI*FACTU“ auszufüllen, wenn ein künftiger Verzicht auf die freiwillige Übermittlung von „VERI*FACTU“ besteht.	Datum (TT-MM-JJJJ)
		Zwischenfall	Indikator, der angibt, ob die freiwillige Übermittlung von Rechnungsdatensätzen durch technische Zwischenfälle (z. B. Stromausfall, Internetanschlussprobleme, Ausfall des Computer-Rechnungssystems usw.) beeinträchtigt wurde. Ist dieses Feld nicht ausgefüllt, ist davon auszugehen, dass es den Wert „N“ hat. Dieses Feld ist Teil der Einzelheiten zu den Umständen, unter denen Rechnungsdatensätze generiert werden. Nur auszufüllen, wenn eine freiwillige Übermittlung von „VERI*FACTU“ erfolgt ist, wenn eine solche Situation eingetreten ist.	Alphanumerisch (1) L4
AnfrageÜbermittlung	AnfrageRef	Nur wenn der Grund für die Übermittlung darin besteht, auf ein Auskunftersuchen der AEAT zu antworten, muss hier der Verweis auf dieses Ersuchen angegeben werden, der Teil der Einzelheiten der Umstände ist, unter denen der Rechnungsdatensatz generiert wurde. Daher ist dieses Feld im Falle einer freiwilligen Übermittlung von „VERI*FACTU“ NICHT auszufüllen.	Alphanumerisch (18)	



2.2. Block 2: „RechnungsDatensatz“.

Block in Fällen der Übermittlung, die zwischen 1 und 1 000 Mal wiederholt werden kann. Jeder Block enthält die Einzelheiten eines Blocks, der einem Registrierungsrechnungsdatensatz entspricht, oder eines Blocks, das einem Stornorechnungsdatensatz entspricht.

BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE
RechnungsDatensatz (1-1 000) ¹	RegistrierungsDatensatz ¹		Einzelheiten des Registrierungsrechnungsdatensatzes Siehe Gestaltung des Blocks: „RegistrierungsDatensatz“	
	StornoDatensatz ¹		Einzelheiten zum Stornorechnungsdatensatz. Siehe Gestaltung des Blocks: „StornoDatensatz“.	

2.3. Block 3: „RegistrierungsDatensatz“

Block, der den Einzelheiten eines Registrierungsrechnungsdatensatzes entspricht.

BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE
RegistrierungsDatensatz ¹	VersionID ¹				Angabe der aktuellen Version des Schemas oder der Struktur der Informationen, die für die Erstellung und Speicherung/Übermittlung von Rechnungsdatensätzen verwendet werden. Dieses Feld ist Teil der Einzelheiten zu den Umständen, unter denen Rechnungsdatensätze generiert werden.	Alphanumerisch (3) L15
	RechnungsID ¹	RechnungAusstellerID ¹			Steuer-Identifikationsnummer (NIF) des Steuerpflichtigen, der die Rechnung ausstellt.	NIFFormat (9)
		RechnungSerienNummer ¹			Seriennummer + Rechnungsnummer zur Identifizierung der ausgestellten Rechnung.	Alphanumerisch (60)
		RechnungAusstellungsdatum ¹			Ausstellungsdatum der Rechnung.	Datum (TT-MM-JJJJ)



BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE
	NameFirmennameAussteller ¹				Name/Firmenname des Steuerpflichtigen, der die Rechnung ausstellt.	Alphanumerisch (120)
	Korrektur				Indikator, aus dem hervorgeht, dass es sich um eine Korrektur eines zuvor erstellten Registrierungsrechnungsdatensatzes handelt, so dass der Inhalt dieses neuen Rechnungsdatensatzes korrekt ist und berücksichtigt werden muss. Wird dieses Feld nicht ausgefüllt, ist davon auszugehen, dass es den Wert „N“ (Normal-/Erstregistrierung) hat. Dieses Feld ist Teil der Einzelheiten zu den Umständen, unter denen Rechnungsdatensätze generiert werden.	Alphanumerisch (1) L4
	VorherigeAblehnung				Indikator, der angibt, dass ein neuer korrigierter Rechnungsdatensatz erstellt wird – um ihn erneut zu übermitteln –, nachdem die unmittelbar vorhergehende Übermittlung abgelehnt wurde, d. h. die letzte Übermittlung, die diesen Registrierungsrechnungsdatensatz enthielt, abgelehnt wurde. Ist dieses Feld nicht ausgefüllt, ist davon auszugehen, dass es den Wert „N“ hat. Dies muss nur für die freiwillige Einreichung von „VERI*FACTU“ verwendet werden. Dieses Feld ist Teil der Einzelheiten zu den Umständen, unter denen Rechnungsdatensätze generiert werden.	Alphanumerisch (1) L17
	RechnungsTyp ¹				Angabe der Art der Rechnung: Vollrechnung, vereinfachte Rechnung, Rechnung, die als Ersatz für vereinfachte Rechnungen oder zur Berichtigung von Rechnungen ausgestellt wurde.	Alphanumerisch (2) L2
	BerichtigungsTyp				Feld zur Angabe, ob der Typ der Berichtigungsrechnung durch Ersatz oder Differenz erfolgt.	Alphanumerisch (1) L3
	Berichtigte Rechnungen	BerichtigteRechnungID (1-1 000) ¹	RechnungAusstellerID ¹		Steueridentifikationsnummer des Steuerpflichtigen, der die Rechnung ausstellt.	NIFFormat (9)
RechnungSerienNummer ¹				Seriennummer + Rechnungsnummer zur Identifizierung der ausgestellten Rechnung.	Alphanumerisch (60)	
RechnungAusstellungsdatum ¹				Ausstellungsdatum der Rechnung.	Datum (TT-MM-JJJJ)	



BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE
	ErsetzteRechnungen	ErsetzteRechnungID(1-1000) ¹	RechnungsAusstellerID ¹		Steueridentifikationsnummer des Steuerpflichtigen, der die Rechnung ausstellt.	NIFFormat (9)
			RechnungSerienNummer ¹		Seriennummer + Rechnungsnummer zur Identifizierung der ausgestellten Rechnung.	Alphanumerisch (60)
			RechnungAusstellungsdatum ¹		Ausstellungsdatum der Rechnung.	Datum (TT-MM-JJJJ)
	Korrekturbetrag	KorrigierteBasis ¹			Steuerbemessungsgrundlage der Rechnung.	Dezimale (12.2)
			BerichtigteSteuerzahlung ¹		Auf der Rechnung ausgewiesene Ausgangs- oder Vorsteuerzahlung.	Dezimale (12.2)
			BerichtigteZuschlagSteuerzahlung		Äquivalente Zuschlagssteuerzahlung auf der Rechnung.	Dezimale (12.2)
	Transaktionsdatum				Das Datum, an dem die Transaktion durchgeführt wurde, wenn es sich nicht um das Ausstellungsdatum handelt.	Datum (TT-MM-JJJJ)
	Transaktionsbeschreibung ¹				Beschreibung des Rechnungsgegenstands.	Alphanumerisch (500)
	VereinfachteRechnungArt7273				Vereinfachte Rechnung, Artikel 7 Absätze 2 und 3 des Königlichen Dekrets 1619/2012. Ist dieses Feld nicht ausgefüllt, ist davon auszugehen, dass es den Wert „N“ hat.	Alphanumerisch (1) L4
RechnungOhneEmpfängerIDArt61d				Rechnung ohne Angabe des Empfängers, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d des Königlichen Dekrets 1619/2012. Ist dieses Feld nicht ausgefüllt, ist davon auszugehen, dass es den Wert „N“ hat.	Alphanumerisch (1) L5	
Makrodaten				Kennung für Rechnungen, deren Rechnungsbasis oder -betrag über dem festgelegten Schwellenwert liegt. Dieses Feld ist notwendig, da es dazu beiträgt, die Angaben zur Art der Rechnung zu vervollständigen. Ist dieses Feld nicht ausgefüllt, ist davon auszugehen, dass es den Wert „N“ hat.	Alphanumerisch (1) L14	
AusgestelltVonDrittenOderEmpfänger				Kennung, aus der hervorgeht, ob die Rechnung physisch von einem Dritten oder vom Empfänger (Gegenpartei) ausgestellt wurde.	Alphanumerisch (1) L6	



BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE	
	Dritte	NameFirmenname ¹			Name/Firmenname des Dritten, der die Rechnung ausstellt.	Alphanumerisch (120)	
		NIF ¹			Kennung der Steueridentifikationsnummer des Dritten, der die Rechnung ausstellt.	NIFFormat (9)	
		AndereID ¹	LänderCode		Ländercode des Dritten, der die Rechnung ausstellt.	Alphanumerisch (2) (ISO 3166-1 Alpha-2-Codes)	
			TypID ¹		Schlüssel zur Feststellung der Art der Identifizierung des Dritten im Wohnsitzland.	Alphanumerisch (2) L7	
			ID ¹		Identifikationsnummer des Dritten im Wohnsitzland.	Alphanumerisch (20)	
	Empfänger	EmpfängerID (1-1 000) ¹	NameFirmenname ¹		Name/Firmenname des Empfängers (auch als Gegenpartei bezeichnet, d. h. Kunde) des Geschäfts.	Alphanumerisch (120)	
			NIF ¹		Kennung der Steueridentifikationsnummer des Empfängers (auch als Gegenpartei bezeichnet, d. h. Kunde) des Geschäfts.	NIFFormat (9)	
			AndereID ¹	LänderCode		Ländercode des Empfängers (auch als Gegenpartei bezeichnet, d. h. Kunde) des Geschäfts in der ausgestellten Rechnung.	Alphanumerisch (2) (ISO 3166-1 Alpha-2-Codes)
				TypID ¹		Schlüssel zur Ermittlung der Identifizierungsart des Empfängers (auch als Gegenpartei bezeichnet, d. h. Kunde) im Wohnsitzland des Geschäfts in der ausgestellten Rechnung.	Alphanumerisch (2) L7
				ID ¹		Identifikationsnummer des Empfängers (auch als Gegenpartei bezeichnet, d. h. Kunde) im Wohnsitzland des Geschäfts in der ausgestellten Rechnung.	Alphanumerisch (20)



BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE
	Gutschein				Kennung zur Angabe, ob sich die Steuerbemessungsgrundlage aufgrund der Gewährung von Gutscheinen, Rabatten oder Nachlässen verringert, wenn nur die Originalrechnung ausgestellt wird. Dieses Feld ist notwendig, da es dazu beiträgt, die Angaben zur Art der Rechnung zu vervollständigen. Ist dieses Feld nicht ausgefüllt, ist davon auszugehen, dass es den Wert „N“ hat.	Alphanumerisch (1) L4
	Aufschlüsselung ¹	AufschlüsselungEinzelheiten (1-12) ¹	SystemSchlüssel ¹		Schlüssel zur Identifizierung der Art des Mehrwertsteuersystems oder eines Geschäfts mit steuerlicher Bedeutung.	Alphanumerisch (2) L8
			TransaktionsStatus ¹		Schlüssel für steuerbare und nicht steuerbefreite Geschäfte oder nichtsteuerpflichtige Geschäfte.	Alphanumerisch (2) L9
			BefreiteTransaktion ¹		Feld, in dem der Grund für die Befreiung angegeben ist.	Alphanumerisch (2) L10
			SteuerSatz		Prozentsatz, der bei der Berechnung der Steuerzahlung auf die Steuerbemessungsgrundlage angewandt wird.	Dezimale (3.2)
			NichtsteuerpflichtigeSteuerpflichtigeBasisOderBeitrag ¹		Der Geldbetrag, auf den/der der nicht steuerpflichtige Steuersatz/Betrag Anwendung findet.	Dezimale (12.2)
			SteuerpflichtigeBasisNachkosten		Der Geldbetrag, für den der spezielle progressive Konzernsteuersatz gilt.	Dezimale (12.2)
			AusgangsSteuerzahlung		Steuerzahlung, die sich aus der Anwendung des Steuersatzes auf die Steuerbemessungsgrundlage ergibt.	Dezimale (12.2)
			ÄquivalenteZuschlagsrate		Entsprechender Prozentsatz je nach MwSt-Satz.	Dezimale (3.2)
			ÄquivalenteZuschlagsSteuerzahlung		Steuerzahlung, die sich aus der Anwendung des entsprechenden Zuschlagsatzes auf die Steuerbemessungsgrundlage ergibt.	Dezimale (12.2)
	GesamtSteuerzahlung ¹				Gesamtsteuerzahlung (Summe der Ausgangssteuerzahlung und der äquivalenten Zuschlagssteuerzahlung).	Dezimale (12.2)



BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE
	GesamtBetrag ¹				Rechnungsbetrag insgesamt. Die Berechnungsmethode ist in den einschlägigen Unterlagen auf der Website der AEAT (Validierungsdokument usw.) anzugeben.	Dezimale (12.2)
	Verkettung ¹	ErsteRegistrierung ¹			Indikator, aus dem hervorgeht, dass es in diesem Computersystem keinen früheren Rechnungsdatensatz gibt, da es sich um den ersten darin generierten Rechnungsstellungsdatensatz handelt. In diesem Fall ist stets der Wert „Y“ einzutragen. Wird dieses Feld nicht ausgefüllt, wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um den ersten Rechnungsdatensatz handelt; in diesem Fall müssen die Felder „VorherigerEintrag“ ausgefüllt werden.	Alphanumerisch (1)
		VorherigerEintrag ¹	RechnungAusstellerID ¹		Steueridentifikationsnummer des Steuerpflichtigen, der die Rechnung ausstellt, auf die sich die frühere Rechnungsstellung (Registrierung oder Storno) bezieht, die in diesem Computersystem generiert wurde. Dieses Feld ist Teil der Einzelheiten zu den Umständen, unter denen die Rechnungsdatensätze erstellt werden, da es erforderlich ist, die in der vorherigen Rechnungsstellung enthaltene Rechnung in Ausnahmefällen und in einmaligen Fällen zu verketteten, in denen sie nicht mit der aktuellen übereinstimmt, z. B. wenn die Steueridentifikationsnummer zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Fusionen, Übernahmen usw. geändert wird.	NIFFormat (9)
			RechnungSerienNummer ¹		Seriennummer + Rechnungsnummer zur Identifizierung der Rechnung, auf die sich der frühere Rechnungsdatensatz (Registrierung oder Storno) bezieht, der in diesem Computersystem generiert wurde.	Alphanumerisch (60)
			RechnungAusstellungsdatum ¹		Ausstellungsdatum der Rechnung, auf die sich die frühere (Registrierung oder Storno) bezieht, die in diesem Computersystem generiert wurde.	Datum (TT-MM-JJJJ)



BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE
			Hash ¹		Erste 64 Zeichen des Hashs des vorherigen (Registrierungs- oder Storno-)Rechnungsdatensatzes, der in diesem Computersystem generiert wird.	Alphanumerisch (64)
	ComputerSystem ¹				Angaben zum verwendeten Computer-Rechnungssystem. Siehe Gestaltung des Blocks: „Computersystem“.	
	DatumZeitZeitzoneGenDatensatz ¹				Datum, Uhrzeit und Zeitzone der Erstellung des Rechnungsdatensatzes. Die Zeitzone ist diejenige, die das Computer-Rechnungssystem zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsdatensatzes verwendet.	DatumZeit. Format: YYYY-MM-DDThh:mm:ssTZD (z. B. 2024-01T19:20:30+01:00) (ISO 8601)
	RechnungsstellungBescheidDatensatzNummer				Registrierungsnummer, die bei der Übermittlung der Genehmigung für die Rechnungsstellung oder Datensatzbücher gemäß der ersten Zusatzbestimmung des Königlichen Dekrets zur Genehmigung der Verordnung erlangt wurde. Dieses Feld ist Teil der Einzelheiten zu den Umständen, unter denen der Rechnungsdatensatz erstellt wurde.	Alphanumerisch (15)
	ComputersystemBescheidID				Kennung des Bescheids (der Entschließung) nach Artikel 5 der Verordnung. Dieses Feld ist Teil der Einzelheiten zu den Umständen, unter denen der Rechnungsdatensatz erstellt wurde.	Alphanumerisch (16)
	HashTyp ¹				Art des Algorithmus, der auf bestimmte Inhalte der Rechnungsdatensätze angewandt wird, um den Hash zu erhalten.	Alphanumerisch (2) L12
	Hash ¹				Hash eines bestimmten Inhalts dieses Rechnungsdatensatzes. Diese Inhalte werden in den entsprechenden Unterlagen auf der AEAT-Website (Hash-Dokument usw.) aufgeführt.	Alphanumerisch (64)



BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE
	Signatur				Elektronische Signatur des Rechnungsdatensatzes im XAdES Enveloped Format Namespace= http://www.w3.org/2000/09/xmldsig# . Obligatorisch für Speicherung und Anfragen, jedoch nicht für die freiwillige Übermittlung („VERI*FACTU“).	Siehe „Schema“ unter http://www.w3.org/2000/09/xmldsig#



2.4. Block 4: „StornoDatensatz“.

Ein Block, der den Einzelheiten eines Stornorechnungsdatensatzes entspricht.

BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE
StornoDatensatz ¹	VersionID ¹			Angabe der aktuellen Version des Schemas oder der Struktur der Informationen, die für die Erstellung und Speicherung/Übermittlung von Rechnungsdatensätzen verwendet werden. Dieses Feld ist Teil der Einzelheiten zu den Umständen, unter denen Rechnungsdatensätze generiert werden.	Alphanumerisch (3) L15
	RechnungsID ¹	StornierteRechnungAusstelle rID ¹		Steueridentifikationsnummer des Steuerpflichtigen, der die Rechnung löscht. Dieses Feld ist Teil der Einzelheiten zu den Umständen, unter denen die Rechnungsdatensätze erstellt werden, da es erforderlich ist, die in Ausnahmefällen und in einmaligen Fällen zu löschende Rechnung auszufüllen, wenn sie nicht der aktuellen Rechnung entspricht, z. B. wenn die Steueridentifikationsnummer zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Fusionen, Übernahmen usw. geändert wird.	NIFFormat (9)
		StornierteRechnungSeriennu mmer ¹		Seriennummer + Rechnungsnummer zur Identifizierung der stornierten Rechnung.	Alphanumerisch (60)
		StornierteRechnungAusstelle ngsdatum ¹		Ausstellungsdatum der stornierten Rechnung.	Datum (TT-MM-JJJJ)
	KeinVorherigerDatensatz			Indikator, aus dem hervorgeht, dass dies die Storno eines Registrierungsrechnungsdatensatzes (oder die Berichtigung eines früheren Stornorechnungsdatensatzes) ist, wenn dies bei der AEAT (oder gegebenenfalls im Computersystem selbst) nicht vorhanden ist. Ist dieses Feld nicht ausgefüllt, ist davon auszugehen, dass es den Wert „N“ hat. Dieses Feld ist Teil der Einzelheiten zu den Umständen, unter denen Rechnungsdatensätze generiert werden.	Alphanumerisch (1) L4



BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE
	VorherigeAblehnung			Indikator, der angibt, dass ein neuer korrigierter Stornorechnungsdatensatz generiert wird – um ihn erneut einzureichen – nachdem die unmittelbar vorhergehende Übermittlung abgelehnt wurde, d. h. die letzte Übermittlung, die diesen Stornorechnungsdatensatz enthält, abgelehnt wurde. Ist dieses Feld nicht ausgefüllt, ist davon auszugehen, dass es den Wert „N“ hat. Dies muss nur für die freiwillige Einreichung von „VERI*FACTU“ verwendet werden. Dieses Feld ist Teil der Einzelheiten zu den Umständen, unter denen Rechnungsdatensätze generiert werden.	Alphanumerisch (1) L4
	GeneriertVon			Indikator, der angibt, wer für die sachliche Erstellung des Stornorechnungsdatensatzes verantwortlich war und wer in den Feldern „Generierender“ an dem entsprechenden Ort zu erfassen ist, je nachdem, ob sie über eine NIF verfügen oder nicht. Wird dieses Feld nicht ausgefüllt, ist auch der „Generierende“ nicht auszufüllen, da er mit dem Hauptaussteller der stornierten Rechnung identisch ist. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass der Steuerpflichtige, der den Stornorechnungsdatensatz erstellt, stets mit dem Steuerpflichtigen identisch ist, der die stornierte Rechnung ausstellt (einschließlich Fälle der Nachfolge).	Alphanumerisch (1) L16
	Generierender	NameFirmenname ¹		Name/Firmenname des Generierenden des Inhalts des Stornorechnungsdatensatzes.	Alphanumerisch (120)
		NIF ¹		Gegebenenfalls Kennung der Steueridentifikationsnummer des Generierenden des Inhalts des Stornorechnungsdatensatzes.	NIFFormat (9)
		AndereID ¹	LänderCode	Gegebenenfalls Ländercode des Generierenden des Inhalts des Stornorechnungsdatensatzes.	Alphanumerisch (2) (ISO 3166-1 Alpha-2-Codes)
			TypID ¹	Gegebenenfalls Schlüssel zur Ermittlung der Identifizierungsart des Generierenden des Inhalts des Stornorechnungsdatensatzes im Wohnsitzland.	Alphanumerisch (2) L7



BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE
			ID ¹	Gegebenenfalls Identifikationsnummer des Generierenden des Inhalts des Stornorechnungsdatensatzes im Wohnsitzland.	Alphanumerisch (20)
	Verkettung ¹	ErsteRegistrierung ¹		Indikator, aus dem hervorgeht, dass es in diesem Computersystem keinen früheren Rechnungsdatensatz gibt, da es sich um den ersten darin generierten Rechnungsstellungsdatensatz handelt. In diesem Fall ist stets der Wert „Y“ einzutragen. Wird dieses Feld nicht ausgefüllt, wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um den ersten Rechnungsdatensatz handelt; in diesem Fall müssen die Felder „VorherigerEintrag“ ausgefüllt werden.	Alphanumerisch (1)
			VorherigerEintrag ¹	RechnungAusstellerID ¹	Steueridentifikationsnummer des Steuerpflichtigen, der die Rechnung ausstellt, auf die sich die frühere Rechnungsstellung (Registrierung oder Storno) bezieht, die in diesem Computersystem generiert wurde. Dieses Feld ist Teil der Einzelheiten zu den Umständen, unter denen die Rechnungsdatensätze erstellt werden, da es erforderlich ist, die in der vorherigen Rechnungsstellung enthaltene Rechnung in Ausnahmefällen und in einmaligen Fällen zu verketteten, in denen sie nicht mit der aktuellen übereinstimmt, z. B. wenn die Steueridentifikationsnummer zu einem bestimmten Zeitpunkt nach Fusionen, Übernahmen usw. geändert wird.
		RechnungSerienNummer ¹		Seriennummer + Rechnungsnummer zur Identifizierung der Rechnung, auf die sich der frühere Rechnungsdatensatz (Registrierung oder Storno) bezieht, der in diesem Computersystem generiert wurde.	Alphanumerisch (60)
		RechnungAusstellungsdatum ¹		Ausstellungsdatum der Rechnung, auf die sich die frühere (Registrierung oder Storno) bezieht, die in diesem Computersystem generiert wurde.	Datum (TT-MM-JJJJ)
		Hash ¹	Erste 64 Zeichen des Hashs des vorherigen (Registrierungs- oder Storno-)Rechnungsdatensatzes, der in diesem Computersystem generiert wird.	Alphanumerisch (64)	



BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE
	ComputerSystem ¹			Angaben zum verwendeten Computer-Rechnungssystem. Siehe Gestaltung des Blocks: „Computersystem“.	
	DatumZeitZeitzoneGenDatensatz ¹			Datum, Uhrzeit und Zeitzone der Erstellung des Rechnungsdatensatzes. Die Zeitzone ist diejenige, die das Computer-Rechnungssystem zum Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsdatensatzes verwendet.	DatumZeit. Format: YYYY-MM-DDThh:mm:ssTZD (z. B. 2024-01T19:20:30+01:00) (ISO 8601)
	HashTyp ¹			Art des Algorithmus, der auf bestimmte Inhalte der Rechnungsdatensätze angewandt wird, um den Hash zu erhalten.	Alphanumerisch (2) L12
	Hash ¹			Hash eines bestimmten Inhalts dieses Rechnungsdatensatzes. Diese Inhalte werden in den entsprechenden Unterlagen auf der AEAT-Website (Hash-Dokument usw.) aufgeführt.	Alphanumerisch (64)
	Signatur			Elektronische Signatur des Rechnungsdatensatzes im Format XAdES. Namespace= http://www.w3.org/2000/09/xmldsig# Obligatorisch für Speicherung und Anfragen, jedoch nicht für die freiwillige Übermittlung („VERI*FACTU“).	Siehe „Schema“ unter http://www.w3.org/2000/09/xmldsig#



2.5. Block 5: „EreignisProtokoll“.

Block, der den Einzelheiten eines Ereignisprotokolls entspricht.

BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE
EreignisProtokoll ¹	VersionID ¹					Identifizierung der aktuellen Version des Schemas oder der Struktur der Informationen, die für die Generierung und Speicherung von Ereignisprotokollen verwendet werden.	Alphanumerisch (3) L1 5
	Ereignis ¹	ComputerSystem ¹				Angaben zum verwendeten Computer-Rechnungssystem. Siehe Gestaltung des Blocks: „Computersystem“.	
		SteuerpflichtigerAussteller ¹	NameFirmenname ¹			Name/Firmenname des Steuerpflichtigen, der die Rechnungen ausstellt.	Alphanumerisch (120)
			NIF ¹			Steueridentifikationsnummer des Steuerpflichtigen, der die Rechnungen ausstellt.	NIFFormat (9)
AusgestelltVonDrittemOderEmpfänger					Feld mit Angabe, ob Rechnungen materiell von einem Dritten oder Empfänger für den Steuerpflichtigen, der die Rechnungen ausstellt, ausgestellt werden; in diesem Fall ist das Feld „DritterOderEmpfänger“ obligatorisch. Wird dieser Indikator nicht ausgefüllt, wird davon ausgegangen, dass die Person, die die Rechnungen physisch ausstellt (und die entsprechenden Rechnungsdatensätze generiert), der Steuerpflichtige ist, der die Rechnungen ausstellt.	Alphanumerisch (1) L4 E	



BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE
		DritterOderEmpfänger	NameFirmenname ¹			Name/Firmenname des Dritten oder Empfängers, der die Rechnungen ausstellt.	Alphanumerisch (120)
			NIF ¹			Die Steueridentifikationsnummer des Dritten oder Empfängers, der die Rechnungen ausstellt.	NIFFormat (9)
			AndereID ¹	LänderCode		Ländercode des Dritten oder Empfängers, der die Rechnungen ausstellt.	Alphanumerisch (2) (ISO 3166-1 Alpha-2-Codes)
				TypID ¹		Schlüssel zur Feststellung der Art der Identifizierung im Wohnsitzland.	Alphanumerisch (2) L7
				ID ¹		Identifikationsnummer im Wohnsitzland.	Alphanumerisch (20)
		DatumZeitZeitzoneGenEreignis ¹				Datum, Uhrzeit und Zeitzone der Generierung des Ereignisprotokolls. Die Zeitzone ist diejenige, die das Computer-Rechnungssystem zum Zeitpunkt der Generierung des Ereignisses verwendet.	DatumZeit. Format: YYYY-MM-DDThh:mm:ssTZD (z. B. 2024-01T19:20:30+01:00) (ISO 8601)
		EreignisTyp ¹				Art des protokollierten Ereignisses.	Alphanumerisch (2) L2 E
		EigeneEreignisdaten	StartErkennungAnomalienRechnungsdatensätze ¹	RechnungsdatensätzeHashIntegritätProzessDurchgeführt ¹		Gibt an, ob Unregelmäßigkeiten in der Integrität der Hashs der Rechnungsdatensätze festgestellt wurden.	Alphanumerisch (1) L3 E
				ZahlDerFürHashIntegritätVerarbeitetenRechnungsdatensätze		Anzahl der nach dem Hash-Integritätsverfahren analysierten Rechnungsdatensätze. Obligatorisch, wenn das vorhergehende Feld gleich „Y“ ist.	Numerisch (7)
				RechnungsdatensatzSignaturenIntegritätProzessDurchgeführt ¹		Gibt an, ob ein Verfahren eingeleitet wurde, um Anomalien bei der Integrität der Signatur in den Rechnungsdatensätzen aufzudecken.	Alphanumerisch (1) L3 E



BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE
				AnzahlFürSignaturenintegritätVerarbeiteterRechnungsdatensätze		Anzahl der im Rahmen des Verfahrens zur Integrität der Signatur analysierten Rechnungsdatensätze. Obligatorisch, wenn das vorhergehende Feld gleich „Y“ ist.	Numerisch (7)
				InvoicingRecrodsChainTraceabilityProcessPerformed ¹		Gibt an, ob ein Verfahren zur Erkennung von Anomalien bei der Rückverfolgbarkeit der Rechnungsdatensatzkette eingeleitet wurde.	Alphanumerisch (1) L3 E
				ZahlDerFürKettenRückverfolgbarkeitVerarbeitetenRechnungsdatensätze		Anzahl der Rechnungsdatensätze, die im Rahmen des Prozesses der Rückverfolgbarkeit der Kette analysiert wurden. Obligatorisch, wenn das vorhergehende Feld gleich „Y“ ist.	Numerisch (7)
				RechnungsdatensätzeDatenRückverfolgbarkeitsprozessesDurchgeführt ¹		Gibt an, ob ein Verfahren zur Erkennung von Anomalien bei der Rückverfolgbarkeit der Rechnungsdatensatzdaten eingeleitet wurde.	Alphanumerisch (1) L3 E
				ZahlDerFürDatenRückverfolgbarkeitVerarbeitetenRechnungsdatensätze		Anzahl der nach dem Verfahren zur Rückverfolgbarkeit des Datums analysierten Rechnungsdatensätze. Obligatorisch, wenn das vorhergehende Feld gleich „Y“ ist.	Numerisch (7)
			RechnungsdatensatzAnomalieErkennung ¹	AnomalieTyp ¹		Art der festgestellten Anomalie.	Alphanumerisch (2) L1 E
				Sonstige AnomalieDetails		Sonstige relevante Informationen oder zusätzliche Erläuterungen, die das Computersystem über die festgestellte Anomalie geben kann.	Alphanumerisch (100)



BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE
				AnomalerRechnungsdatensatz	RechnungsausstellerID ¹	Steuer-Identifikationsnummer (NIF) des Steuerpflichtigen, der die Rechnung ausstellt, auf die sich der anomale Rechnungsdatensatz bezieht.	NIFFormat (9)
					RechnungSerienNummer ¹	Seriennummer + Rechnungsnummer, auf die sich der anomale Rechnungsdatensatz bezieht.	Alphanumerisch (60)
					RechnungAusstellungsdatum ¹	Datum der Ausstellung der Rechnung, auf die sich der anomale Rechnungsdatensatz bezieht.	Datum (TT-MM-JJJJ)
			StartProzessErkennungAnomalienEreignisprotokolle ¹	EreignisprotokolleHashIntegritätProzessDurchgeführt ¹		Gibt an, ob etwaige Anomalien in der Integrität der Hashs der Ereignisprotokolle festgestellt wurden.	Alphanumerisch (1) L3 E
				AnzahlDerFürHashIntegritätVerarbeitetenEreignisprotokolle		Anzahl der nach dem Hash-Integritätsprozess analysierten Ereignisprotokolle. Obligatorisch, wenn das vorhergehende Feld gleich „Y“ ist.	Numerisch (5)
				EreignisprotokollSignaturenIntegritätsprozessDurchgeführt ¹		Gibt an, ob bei der Integrität der Ereignisprotokoll-Signaturen Anomalien festgestellt wurden.	Alphanumerisch (1) L3 E
				ZahlVerarbeiteterEreignisprotokolleFürSignaturenIntegrität		Anzahl der Ereignisprotokolle, die im Rahmen des Verfahrens zur Integrität der Signatur analysiert wurden. Obligatorisch, wenn das vorhergehende Feld gleich „Y“ ist.	Numerisch (5)
				EreignisprotokollKetteRückverfolgbarkeitsprozessDurchgeführt ¹		Gibt an, ob ein Verfahren eingeleitet wurde, um Anomalien bei der Rückverfolgbarkeit der Ereignisprotokollkette zu erkennen.	Alphanumerisch (1) L3 E



BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE
				ZahlVerarbeiteterEreignisprotokolleFürKettenRückverfolgbarkeit		Anzahl der Ereignisprotokolle, die im Rahmen des Prozesses der Rückverfolgbarkeit der Kette analysiert wurden. Obligatorisch, wenn das vorhergehende Feld gleich „Y“ ist.	Numerisch (5)
				EreignisprotokollDatenRückverfolgbarkeitsprozessDurchgeführt ¹		Gibt an, ob ein Verfahren zur Erkennung von Anomalien bei der Rückverfolgbarkeit der Ereignisprotokolle eingeleitet wurde.	Alphanumerisch (1) L3 E
				ZahlVerarbeiteterEreignisprotokolleFürDatumRückverfolgbarkeit		Anzahl der Ereignisprotokolle, die nach dem Prozess der Rückverfolgbarkeit des Datums analysiert wurden. Obligatorisch, wenn das vorhergehende Feld gleich „Y“ ist.	Numerisch (5)
			EreignisprotokollAnomalienErkennung ¹	AnomalieTyp ¹		Art der festgestellten Anomalie.	Alphanumerisch (2) L1 E
				Sonstige AnomalieDetails		Sonstige relevante Informationen oder zusätzliche Erläuterungen, die das Computersystem über die festgestellte Anomalie geben kann.	Alphanumerisch (100)
				AnomalesEreignisprotokoll	EreignisTyp ¹	Art des als anomal erkannten Ereignisses.	Alphanumerisch (2) L2 E
					DatumZeitZeitzoneEreignis ¹	Datum, Uhrzeit und Zeitzone des als anomal erkannten Ereignisses. Die Zeitzone ist diejenige, die das Computersystem zum Zeitpunkt der Generierung des Ereignisses verwendet.	DatumZeit. Format: YYYY-MM-DDThh:mm:ssTZD (z. B. 2024-01T19:20:30+01:00) (ISO 8601)
					EreignisHash ¹	Als anomal erkannter Hash des Ereignisses.	Alphanumerisch (64)



BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE	
			RechnungsdatensatzExportzeitraum ¹	DatumZeitZeitzoneStartExportzeitraum ¹		Startdatum, Uhrzeit und Zeitzone des zu exportierenden Zeitraums. Die Zeitzone ist diejenige, die das Computer-Rechnungssystem zum Zeitpunkt der Generierung des Ereignisses verwendet.	DatumZeit. Format: YYYY-MM-DDThh:mm:ssTZD (z. B. 2024-01T19:20:30+01:00) (ISO 8601)	
				DatumZeitZeituoneEndeExportzeitraum ¹		Enddatum, Uhrzeit und Zeitzone des zu exportierenden Zeitraums. Die Zeitzone ist diejenige, die das Computer-Rechnungssystem zum Zeitpunkt der Generierung des Ereignisses verwendet.	DatumZeit. Format: YYYY-MM-DDThh:mm:ssTZD (z. B. 2024-01T19:20:30+01:00) (ISO 8601)	
				RechnungsdatensatzStartZeitraum ¹	RechnungsausstellerID ¹		Steueridentifikationsnummer des Steuerpflichtigen, der die Rechnung ausstellt, auf die sich der erste Rechnungsdatensatz im Exportzeitraum bezieht.	NIFFormat (9)
					RechnungSeriennummer ¹		Seriennummer + Rechnungsnummer der Rechnung, auf die im ersten Rechnungsdatensatz für den Zeitraum Bezug genommen wird.	Alphanumerisch (60)
					RechnungAusstellungsdatum ¹		Ausstellungsdatum der Rechnung, auf die im ersten Rechnungsdatensatz für den Zeitraum Bezug genommen wird.	Datum (TT-MM-JJJJ)
					Hash ¹		Hash des ersten Rechnungsdatensatzes für den Zeitraum.	Alphanumerisch (64)
				RechnungsdatensatzEndeZeitraum ¹	RechnungsausstellerID ¹		Steueridentifikationsnummer des Steuerpflichtigen, der die Rechnung ausstellt, auf die sich der letzte Rechnungsdatensatz im Exportzeitraum bezieht.	NIFFormat (9)
					RechnungSeriennummer ¹		Seriennummer + Rechnungsnummer der Rechnung, auf die im letzten Rechnungsdatensatz für den betreffenden Zeitraum Bezug genommen wurde.	Alphanumerisch (60)



BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE
					RechnungAusstellungsdatum ¹	Ausstellungsdatum der Rechnung, auf die im letzten Rechnungsdatensatz für den betreffenden Zeitraum Bezug genommen wird.	Datum (TT-MM-JJJJ)
					Hash ¹	Hash des letzten Rechnungsdatensatzes für den Zeitraum.	Alphanumerisch (64)
					ZahlDerExportiertenRegistrierungsrechnerungsdatensätze ¹	Anzahl der für den Zeitraum exportierten RegistrierungsRechnungsdatensätze.	Numerisch (9)
					SummeGesamtRegistrierungSteuerzahlung ¹	Summe der gesamten Steuerzahlungen in den Rechnungen für alle für den Zeitraum exportierten Rechnungsdatensätze.	Dezimale (12.2)
					SummeGesamtBetragRegistrierung ¹	Summe des Gesamtbetrags in den Rechnungen für alle für den Zeitraum exportierten Rechnungsdatensätze.	Dezimale (12.2)
					ZahlDerExportiertenStornorechnungsdatensätze ¹	Anzahl der für den Zeitraum ausgeführten Stornorechnungsdatensätze.	Numerisch (9)
					NichtLängerGespeicherteExportierteRechnungsdatensätze ¹	Gibt an, ob die für den Zeitraum ausgeführten Rechnungen nicht mehr im Computersystem gespeichert sind oder es sind.	Alphanumerisch (1) L3 E
					EreignisprotokollZeitraumExportieren ¹	DatumZeitZeitzoneStartExportzeitraum ¹	Startdatum, Uhrzeit und Zeitzone des zu exportierenden Zeitraums (Ereignisprotokolle). Die Zeitzone ist diejenige, die das Computer-Rechnungssystem zum Zeitpunkt der Generierung des Ereignisses verwendet.



BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE
				DatumZeitZeituoneEndeExportzeitraum ¹		Enddatum, Uhrzeit und Zeitzone des zu exportierenden Zeitraums (Ereignisprotokolle). Die Zeitzone ist diejenige, die das Computer-Rechnungssystem zum Zeitpunkt der Generierung des Ereignisses verwendet.	DatumZeit. Format: YYYY-MM-DDThh:mm:ssTZD (z. B. 2024-01T19:20:30+01:00) (ISO 8601)
				StartEreignisprotokollZeitraum ¹	EreignisTyp ¹	Ereignisart des ersten Ereignisprotokolls im exportierten Zeitraum.	Alphanumerisch (2) L2 E
					DatumZeitZeitzoneEreignis ¹	Datum, Uhrzeit und Zeitzone des ersten Ereignisses im exportierten Zeitraum. Die Zeitzone ist diejenige, die das Computer-Rechnungssystem zum Zeitpunkt der Generierung des Ereignisses verwendet.	DatumZeit. Format: YYYY-MM-DDThh:mm:ssTZD (z. B. 2024-01T19:20:30+01:00) (ISO 8601)
					EreignisHash ¹	Hash des ersten Ereignisprotokolls für den Zeitraum.	Alphanumerisch (64)
				FinalerEreignisprotokollZeitraum ¹	EreignisTyp ¹	Ereignisart des letzten Ereignisprotokolls im exportierten Zeitraum.	Alphanumerisch (2) L2 E
					DatumZeitZeitzoneEreignis ¹	Datum, Uhrzeit und Zeitzone des letzten Ereignisprotokolls im Exportzeitraum. Die Zeitzone ist diejenige, die das Computer-Rechnungssystem zum Zeitpunkt der Generierung des Ereignisses verwendet.	DatumZeit. Format: YYYY-MM-DDThh:mm:ssTZD (z. B. 2024-01T19:20:30+01:00) (ISO 8601)
					EreignisHash ¹	Hash des letzten Ereignisprotokolls für den Zeitraum.	Alphanumerisch (64)
				ZahlExportierterEreignisprotokolle ¹		Anzahl der für den angegebenen Zeitraum exportierten Ereignisprotokolle.	Numerisch (7)



BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE
				NichtLängerGespeicherteExportierteEreignisprotokolle ¹		Gibt an, ob die für den angegebenen Zeitraum exportierten Ereignisprotokolle nicht mehr im Computersystem gespeichert sind.	Alphanumerisch (1) L3 E
			EreignisZusammenfassung ¹	EreignisTyp (1-20) ¹	EreignisTyp ¹	Art des Ereignisses, auf das sich die Informationen beziehen, die diesem Feld unmittelbar folgen.	Alphanumerisch (2) L2 E
					ZahlDerEreignisse ¹	Anzahl der Ereignisse der im vorherigen Feld angegebenen Art, die im Berichtszeitraum eingetreten sind (vom letzten generierten zusammenfassenden Ereignisprotokoll bis zum aktuellen zusammenfassenden Ereignisprotokoll, das erstellt wird).	Numerisch (4)
				RechnungsdatensatzStartZeitraum	RechnungsausstellerID ¹	Steueridentifikationsnummer des Steuerpflichtigen, der die Rechnung ausstellt, auf die im ersten Rechnungsdatensatz für den Zeitraum Bezug genommen wird (vom letzten generierten zusammenfassenden Ereignisprotokoll bis zum aktuellen generierten zusammenfassenden Ereignisprotokoll).	NIFFormat (9)
					RechnungSerienNummer ¹	Seriennummer + Rechnungsnummer, auf die im ersten Rechnungsdatensatz für den Zeitraum Bezug genommen wird (vom letzten generierten zusammenfassenden Ereignisprotokoll bis zum aktuellen generierten zusammenfassenden Ereignisprotokoll).	Alphanumerisch (60)



BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE
					RechnungAusstellungsdatum ¹	Ausstellungsdatum der Rechnung, auf die im ersten Rechnungsdatensatz für den Zeitraum Bezug genommen wird.	Datum (TT-MM-JJJJ)
					Hash ¹	Hash des ersten Rechnungsdatensatzes für den Zeitraum.	Alphanumerisch (64)
				RechnungsdatensatzEndZeitraum	RechnungAusstellerID ¹	Steuer-Identifikationsnummer des Steuerpflichtigen, der die Rechnung ausstellt, auf die im letzten Rechnungsdatensatz für den Zeitraum Bezug genommen wird (vom letzten generierten zusammenfassenden Ereignisprotokoll bis zum aktuellen generierten zusammenfassenden Ereignisprotokoll).	NIFFormat (9)
					RechnungSerienNummer ¹	Seriennummer + Rechnungsnummer, auf die im letzten Rechnungsdatensatz für den Zeitraum Bezug genommen wird (vom letzten generierten zusammenfassenden Ereignisprotokoll bis zum aktuellen generierten zusammenfassenden Ereignisprotokoll).	Alphanumerisch (60)
					RechnungAusstellungsdatum ¹	Ausstellungsdatum der Rechnung, auf die im letzten Rechnungsdatensatz für den betreffenden Zeitraum Bezug genommen wird.	Datum (TT-MM-JJJJ)
					Hash ¹	Hash des letzten Rechnungsdatensatzes für den Zeitraum.	Alphanumerisch (64)



BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE
				ZahlDerGeneriertenRegistrierungsrechnungsdatensätze ¹		Anzahl der im Zeitraum generierten Registrierungsrechnungsdatensätze (vom letzten generierten zusammenfassenden Ereignisprotokoll bis zum aktuellen generierten zusammenfassenden Ereignisprotokoll).	Numerisch (6)
				SummeGesamtRegistrierungSteuerzahlung ¹		Summe der gesamten Steuerzahlungen in den Rechnungen für alle Registrierungsrechnungsdatensätze im Zeitraum (vom letzten generierten zusammenfassenden Ereignisprotokoll bis zum aktuellen generierten zusammenfassenden Ereignisprotokoll).	Dezimale (12.2)
				SummeGesamtBetragRegistrierung ¹		Summe des Gesamtbetrags in den Rechnungen für alle Registrierungsrechnungsdatensätze für den Zeitraum (vom letzten generierten zusammenfassenden Ereignisprotokoll bis zum aktuellen generierten zusammenfassenden Ereignisprotokoll).	Dezimale (12.2)
				ZahlDerGeneriertenStornorechnungsdatensätze ¹		Anzahl der im Zeitraum generierten Stornorechnungsdatensätze (vom letzten generierten zusammenfassenden Ereignisprotokoll bis zum aktuellen generierten zusammenfassenden Ereignisprotokoll).	Numerisch (6)



BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE
		SonstigeEreignisdaten				Alle zusätzlichen Daten oder Datensätze, die das Computersystem für das protokollierte Ereignis für relevant hält.	Alphanumerisch (100)
		Verkettung ¹	ErstesEreignis ¹			Indikator, der angibt, dass es in diesem Computersystem kein Ereignisprotokoll gibt, da es sich um das erste Ereignisprotokoll handelt, das in diesem System generiert wurde. In diesem Fall ist stets der Wert „Y“ einzutragen. Wird dieses Feld nicht ausgefüllt, wird davon ausgegangen, dass es sich nicht um das erste Ereignisprotokoll handelt; in diesem Fall müssen die Felder „VorherigesEreignis“ ausgefüllt werden.	Alphanumerisch (1)
			VorherigesEreignis ¹	EreignisTyp ¹		Art des vorherigen Ereignisprotokolls.	Alphanumerisch (2) L2 E
				DatumZeitZeitzoneGenEreignis ¹		Datum, Uhrzeit und Zeitzone der Generierung des vorherigen Ereignisprotokolls. Die Zeitzone ist diejenige, die das Computersystem zum Zeitpunkt der Generierung des Ereignisprotokolls verwendet.	DatumZeit. Format: YYYY-MM-DDThh:mm:ssTZD (z. B. 2024-01T19:20:30+01:00) (ISO 8601)
				EreignisHash ¹		Die ersten 64 Zeichen des Hash des unmittelbar vorausgehenden Ereignisprotokolls.	Alphanumerisch (64)
		HashTyp ¹				Art des Algorithmus, der auf bestimmte Inhalte des Ereignisprotokolls angewandt wird, um den Hash zu erhalten.	Alphanumerisch (2) L1 2



BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/(LÄNGE)/LISTE
		EreignisHash ¹				Hash bestimmter Inhalte dieses Ereignisprotokolls. Diese Inhalte werden in den entsprechenden Unterlagen auf der AEAT-Website (Hash-Dokument usw.) aufgeführt.	Alphanumerisch (64)
		Signatur ²⁾				Elektronische Signatur des Ereignisprotokolls im XAdES Enveloped Format Namespace= http://www.w3.org/2000/09/xmldsig# .	Siehe „Schema“ unter http://www.w3.org/2000/09/xmldsig#



2.6. Block 6: „Computersystem“.

Ein Block, der den Daten entspricht, die die Definition des Computersystems bilden und in anderen Blöcken verwendet werden.

BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/ (LÄNGE)/LISTE	
ComputerSystem ¹	NameFirmenname ¹		Name/Firmenname der herstellenden Person oder des Unternehmens (siehe *Erläuternder HINWEIS am Ende des Blocks „Computersystem“).	Alphanumerisch (120)	
	NIF ¹		Steueridentifikationsnummer der herstellenden Person oder des Unternehmens (siehe *Erläuternder Hinweis am Ende des Blocks „Computersystem“).	NIFFormat (9)	
	AndereID ¹	LänderCode		Ländercode der herstellenden Person oder des Unternehmens (siehe *Erläuternder Hinweis am Ende des Blocks „Computersystem“).	Alphanumerisch (2) (ISO 3166-1 Alpha-2-Codes)
		TypID ¹		Schlüssel zur Festlegung der Art der Identifizierung der herstellenden Person oder des Unternehmens (siehe *Erläuternder Hinweis am Ende des Blocks „Computersystem“).	Alphanumerisch (2) L7
		ID ¹		Kennnummer der herstellenden Person oder des Unternehmens (siehe *Erläuternder Hinweis am Ende des Blocks „Computersystem“).	Alphanumerisch (20)
	ComputerSystemName		Name, den die herstellende Person oder das Unternehmen seinem Computer-Rechnungssystem (CRS) verleiht, das nach der Installation zum verwendeten CRS wird. Obligatorisch für Registrierungs- und Stornorechnungsdatensätze und fakultativ für Ereignisprotokolle.	Alphanumerisch (30)	
	ComputerSystemID ¹		Identifikationscode, den die herstellende Person oder das Unternehmen ihrem Computer-Rechnungssystem (CIS) zuweist, das nach der Installation zum verwendeten CRS wird. Er muss es von anderen möglichen unterschiedlichen CRS unterscheiden, die von derselben herstellenden Person oder demselben Unternehmen hergestellt werden. Etwaige Beschränkungen seiner Werte sind in den einschlägigen Unterlagen auf der Website der AEAT (Validierungsdokument usw.) anzugeben.	Alphanumerisch (2)	
	Version ¹		Identifizierung der Version des Computer-Rechnungssystems (CRS), das im verwendeten Computer-Rechnungssystem implementiert wird.	Alphanumerisch (50)	



BLOCK	DATEN/GRUPPE	DATEN/GRUPPE	BESCHREIBUNG	FORMAT/ (LÄNGE)/LISTE
	Installationsnummer ¹		Installationsnummer des verwendeten Computer-Rechnungssystems (CRS). Sie muss von anderen möglichen CRS zu unterscheiden sein, die vom Steuerpflichtigen, der die Rechnungen ausstellt, verwendet werden, d. h. von anderen früheren, gegenwärtigen oder künftigen CRS-Installationen, die für die Rechnung an den Steuerpflichtigen, der die Rechnungen ausstellt, verwendet werden, auch wenn in diesen Installationen dasselbe CRS eines Herstellers verwendet wird.	Alphanumerisch (10 0)
	NurVerifactuNutzungstyp Möglich		Gibt an, ob das Computer-Rechnungssystem zur Einhaltung der Verordnung nur als „VERI*FACTU“ (Wert „Y“) oder auch als „NICHT VERI*FACTU“ (Wert „N“) funktionieren kann. Obligatorisch für Registrierungs- und Stornorechnungsdatensätze. Gilt nicht für Ereignisprotokolle.	Alphanumerisch (1) L4
	MultiSPMöglichNutzungstyp		Gibt an, ob das Computer-Rechnungssystem die Rechnungsstellung durch mehrere Steuerpflichtige (Wert „Y“) oder nur einen Steuerpflichtigen (Wert „N“) selbständig ermöglicht. Obligatorisch für Registrierungs- und Stornorechnungsdatensätze und fakultativ für Ereignisprotokolle.	Alphanumerisch (1) L4
	MultipleSPIndikator		Indikator, dass das Computersystem zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Datensatzes die Rechnungsstellung durch mehr als einen Steuerpflichtigen unterstützt. Dieser Wert muss vom Computersystem automatisch aus der Zahl der Steuerpflichtigen ermittelt werden, die zu diesem Zeitpunkt dort enthalten sind oder verwaltet werden, unabhängig von ihrem Betriebsstatus (Registrierung, Abmeldung usw.) und kann nicht aus anderen Informationen bezogen oder vom Benutzer des Computersystems direkt eingegeben oder geändert werden. Der Wert „N“ bedeutet, dass das Computersystem nur einen Steuerpflichtigen (registriert, abgemeldet oder mit einem anderen Status) enthält oder verwaltet, bei dem es sich um den Steuerpflichtigen handelt, der eine Rechnung aus diesem Rechnungsdatensatz ausstellt. In allen anderen Fällen ist in diesem Feld der Wert „Y“ einzutragen. Obligatorisch für Registrierungs- und Stornorechnungsdatensätze und fakultativ für Ereignisprotokolle.	Alphanumerisch (1) L4

* HINWEIS: Angaben zur Person oder zum Unternehmen, die bzw. das das Computer-Rechnungssystem (CRS) herstellt. Im Falle mehrerer Hersteller (z. B. wenn das CRS aus mehreren Komponenten verschiedener Hersteller besteht) werden die Angaben zum Hersteller eingegeben, der für die Hauptkomponente des CRS verantwortlich ist, wie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c dieses Erlasses definiert.



3. Registrierungs- oder Stornorechnungsdatensatz zur Speicherung und zum Export.

Die Datei mit dem Registrierungs- oder Stornorechnungsdatensatz, die vom Computersystem zur Speicherung oder Export aufbewahrt wird, muss die nachstehend beschriebene Feldstruktur, den Inhalt und das Format aufweisen.

- Bei Dateien, die einem Rechnungsdatensatz entsprechen, Block 3 „RegistrierungsDatensatz“ gemäß Abschnitt 2.3 dieses Anhangs verwenden.
- Bei Dateien, die einem Stornorechnungsdatensatz entsprechen, Block 4 „StornoDatensatz“ gemäß Abschnitt 2.4 dieses Anhangs verwenden.

4. Registrierungs- oder Stornorechnungsdatensätze zur Übermittlung durch ein Computersystem „VERI*FACTU“ oder auf Anfrage.

Die Datei, die die Registrierungs- oder Stornorechnungsdatensätze enthält, die vom Computersystem zu übermitteln sind, wenn sie als „VERI*FACTU“ eingestuft wird, oder um eine Anfrage der Nationalen Agentur für Steuerverwaltung zu beantworten, muss die nachstehend beschriebene Feldstruktur, den Inhalt und das Format aufweisen.

In der Datei sind die folgenden Blöcke in dieser Reihenfolge zu verwenden:

- Block 1 „Überschrift“ gemäß Abschnitt 2.1 dieses Anhangs. Im Falle einer Übermittlung, die als Antwort auf eine Anfrage eingereicht wird, muss sie das Feld „AnfrageRef“ mit dem entsprechenden Wert enthalten.
- Block 2 „Rechnungsdatensatz“ gemäß Abschnitt 2.2 dieses Anhangs. Wie in diesem Abschnitt angegeben, kann dies so oft wie nötig (bis zu 1 000 pro eingereichter Datei) wiederholt werden, um die vorzulegenden Rechnungsdatensätze zu enthalten. Eine einzige Übermittlung kann ohne Unterscheidung „Rechnungsdatensatz“-Blöcke umfassen, die einen Block 3 „RegistrierungsDatensatz“ enthalten, sowie „Rechnungsdatensatz“-Blöcke, die einen Block 4 „StornoDatensatz“ enthalten.

5. Ereignisprotokolldatei.

Die Datei mit dem Ereignisprotokoll, das vom Computersystem zur Speicherung oder zum Export aufbewahrt wird, muss die nachstehend beschriebene Feldstruktur, den Inhalt und das Format aufweisen.

Die Datei darf nur den in Abschnitt 2.5 dieses Anhangs beschriebenen Block 5 „EreignisProtokoll“ verwenden.



6. Listen, die in den zur Erstellung der Dateien verwendeten Blöcken verwendet werden.

L1

WERTE	BESCHREIBUNG
Q1	1. Quartal
Q2	2. Quartal
Q3	3. Quartal
Q4	4. Quartal

L2

WERTE	BESCHREIBUNG
I1	Rechnung (Artikel 6, 7.2 und 7.3 des Königlichen Dekrets 1619/2012)
I2	Vereinfachte Rechnung und Rechnungen ohne Identifizierung des Empfängers – Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d des Königlichen Erlasses 1619/2012
I3	Rechnung ausgestellt als Ersatz für vereinfachte Rechnungen, die in Rechnung gestellt und erklärt wurden
C1	Berichtigung der Rechnung (gesetzlicher Fehler und Artikel 80 Absätze 1, 2 und 6 Mehrwertsteuergesetz)
C2	Berichtigung der Rechnung (Artikel 80.3)
C3	Berichtigung der Rechnung (Artikel 80.4)
C4	Berichtigung der Rechnung (Sonstiges)
C5	Berichtigung der Rechnung für vereinfachte Rechnungen

L3

WERTE	BESCHREIBUNG
J	Aufgrund der Ersetzung



I	Aufgrund von Differenzen
---	--------------------------

L4

WERTE	BESCHREIBUNG
J	Ja
N	Nein

L5

WERTE	BESCHREIBUNG
J	Ja
N	Nein

L6

WERTE	BESCHREIBUNG
R	Empfänger
T	Dritte

L7

WERTE	BESCHREIBUNG
02	Steueridentifikationsnummer-VAT
03	Reisepass.
04	Vom Wohnsitzland oder -gebiet ausgestelltes amtliches Identifikationsdokument
05	Meldebescheinigung
06	Sonstige Beweisunterlagen
07	Nicht in der Zählung erfasst



L8

WERTE	BESCHREIBUNG
01	Transaktionen im Rahmen des allgemeinen Systems.
02	Export.
03	Transaktionen, die unter das Sondersystem für Gebrauchsgüter, Kunstgegenstände, Antiquitäten und Sammlerstücke fallen.
04	Sondersystem für Anlagegold.
05	Sondersystem für Reisebüros.
06	Sondersystem für VAT-Konzerne (fortgeschrittene Ebene).
07	Sondersystem für Bargeldkriterium.
08	Transaktionen, die der IPSI/IGIC (Produktions-, Dienstleistungs- und Einfuhrsteuer/Allgemeine indirekte Steuer der Kanarischen Inseln) unterliegen.
09	Rechnungsstellung von Dienstleistungen durch Reisebüros, die als Vermittler für und im Namen von Dritten handeln (Vierte Zusatzbestimmung zum Königlichen Dekret 1619/2012)
10	Von Gesellschaften, Verbänden, Berufsverbänden oder anderen Einrichtungen, die solche Erhebungsaufgaben wahrnehmen, vorgenommene Erhebungen von Honoraren oder Lizenzgebühren für Dritte, die im Namen ihrer Mitglieder, Gesellschafter oder berufsständischen Mitglieder erhoben werden.
11	Transaktionen im Zusammenhang mit der Vermietung von Geschäftsräumen.
14	Rechnung mit ausstehender Mehrwertsteuer in Form von Baubescheinigungen, in denen der Empfänger eine Behörde ist.
15	Rechnung mit ausstehender Mehrwertsteuer bei Transaktionen, die im Laufe der Zeit wiederholt werden.
17	Transaktion im Rahmen eines der in Titel IX Kapitel XI vorgesehenen Systeme (OSS und IOSS)
18	Äquivalenter Zuschlag.
19	Transaktionen im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die unter das Sondersystem für Landwirtschaft, Viehzucht und Fischerei (REAGYP) fallen



20	Vereinfachtes System
----	----------------------

L9

WERTE	BESCHREIBUNG
S1	Steuerpflichtige und nicht steuerbefreite Transaktion - Keine Umkehr der Steuerschuldnerschaft.
S2	Steuerpflichtige und nicht steuerbefreite Transaktion - Umkehr der Steuerschuldnerschaft.
N1	Nicht steuerpflichtige Transaktion, Artikel 7, 14, sonstige.
N2	Nicht steuerbare Transaktion nach Standortregeln.

L10

WERTE	BESCHREIBUNG
E1	Nach Artikel 20 ausgenommen
E2	Nach Artikel 21 ausgenommen
E3	Nach Artikel 22 ausgenommen
E4	Nach den Artikeln 23 und 24 ausgenommen
E5	Nach Artikel 25 ausgenommen
E6	Nach sonstigen ausgenommen

L12

WERTE	BESCHREIBUNG
01	SHA-256

L14

WERTE	BESCHREIBUNG
-------	--------------



J	Ja
N	Nein

L15

WERTE	BESCHREIBUNG
1,0	Aktuelle Version (1.0) des verwendeten Schemas

L16

WERTE	BESCHREIBUNG
I	Aussteller (Steuerpflichtiger, der die stornierte Rechnung ausstellt).
R	Empfänger
T	Dritte

L17

WERTE	BESCHREIBUNG
N	Keine vorherige Ablehnung durch die AEAT.
Y	Vorherige Ablehnung durch die AEAT. Es dürfen keine Registrierungstransaktionen mit Werten („Berichtigung“=„N“ und „VorherigeAblehnung“=„Y“) erfolgen, sodass sie nicht zulässig sind.
X	Unabhängig davon, ob zuvor eine Ablehnung durch die AEAT erfolgt ist oder nicht, existiert der Rechnungsdatensatz nicht in der AEAT (Aufzeichnung in diesem Computersystem oder in einem Computersystem des Steuerpflichtigen, das nicht der AEAT übermittelt wurde, z. B. weil die „VERI*FACTU“-Methode durch die „NICHT VERI*FACTU“-Methode verwendet wird). Es dürfen keine Registrierungstransaktionen mit Werten („Berichtigung“=„N“ und „VorherigeAblehnung“=„X“) erfolgen, so dass sie nicht zulässig sind.



L1E

WERTE	BESCHREIBUNG
01	Integrität-Hash
02	Integrität-Signatur
03	Integrität-Sonstiges
04	Rückverfolgbarkeit-Kette-Datensatz - nicht erster Datensatz, aber mit dem vorherigen Datensatz nicht verbunden oder nicht vorhanden
05	Rückverfolgbarkeit-Kette-Datensatz - nicht letzter Datensatz, aber mit nächstem Datensatz nicht verbunden oder nicht vorhanden
06	Rückverfolgbarkeit-Kette-Datensatz - Sonstiges
07	Rückverfolgbarkeit-Kette-Hash - Datensatz-hash entspricht nicht dem im nächsten Datensatz gespeicherten „vorherigen Datensatz-Hash“
08	Rückverfolgbarkeit-Kette-Hash - Hash-Feld „Vorheriger Hashdatensatz“ stimmt nicht mit dem vorherigen Hash überein
09	Rückverfolgbarkeit-Kette-Hash - Sonstiges
10	Rückverfolgbarkeit-Kette - Sonstiges
11	Rückverfolgbarkeit-Daten - Datum vor dem Datum des vorherigen Datensatzes
12	Rückverfolgbarkeit-Daten - Datum nach dem Datum des nächsten Datensatzes
13	Rückverfolgbarkeit-Daten - Datensatz mit Datumszeit, die nach der aktuellen Datumszeit des Systems generiert wurde
14	Rückverfolgbarkeit-Daten - Sonstiges
15	Rückverfolgbarkeit - Sonstiges
90	Sonstiges



L2E

WERTE	BESCHREIBUNG
01	Inbetriebnahme des Computersystems als „NO VERI*FACTU“.
02	Beendigung des Betriebs des Computersystems als „NOT VERI*FACTU“.
03	Einleitung des Verfahrens zur Erkennung von Anomalien in Rechnungsdatensätzen.
04	Erkennung von Anomalien in Bezug auf Integrität, Unveränderlichkeit und Rückverfolgbarkeit der Rechnungsdatensätze.
05	Einleitung des Verfahrens zur Erkennung von Anomalien in Ereignisprotokollen.
06	Erkennung von Anomalien in Bezug auf Integrität, Unveränderlichkeit und Rückverfolgbarkeit von Ereignisprotokollen.
07	Backup-Wiederherstellung, wenn diese vom Computer-Rechnungssystem selbst verwaltet wird.
08	Export von Rechnungsdatensätzen, die in einem bestimmten Zeitraum generiert wurden.
09	Export von Ereignisprotokollen, die in einem bestimmten Zeitraum generiert wurden.
10	Zusammenfassendes Ereignisprotokoll
90	Sonstige Arten von Ereignissen, die von der Person oder dem Unternehmen, die das Computersystem herstellen, freiwillig zu protokollieren sind.

L3E

WERTE	BESCHREIBUNG
J	Ja
N	Nein



L4E

WERTE	BESCHREIBUNG
R	Empfänger
T	Dritte

7. Legende.

Nachstehend sind die Bedeutungen der Farben und Codes aufgeführt, die zur Beschreibung bestimmter Merkmale der Felder der die Dateien bildenden Blöcke verwendet werden:

Leyenda	Rojo o ¹ (superíndice)	Campo obligatorio
	Negro	Campo opcional
		Campo de selección (alternativo)

Legende	Rot oder ¹ (hochgestellt)	Pflichtfeld
	Schwarz	Optionales Feld
		Auswahlfeld (alternativ)